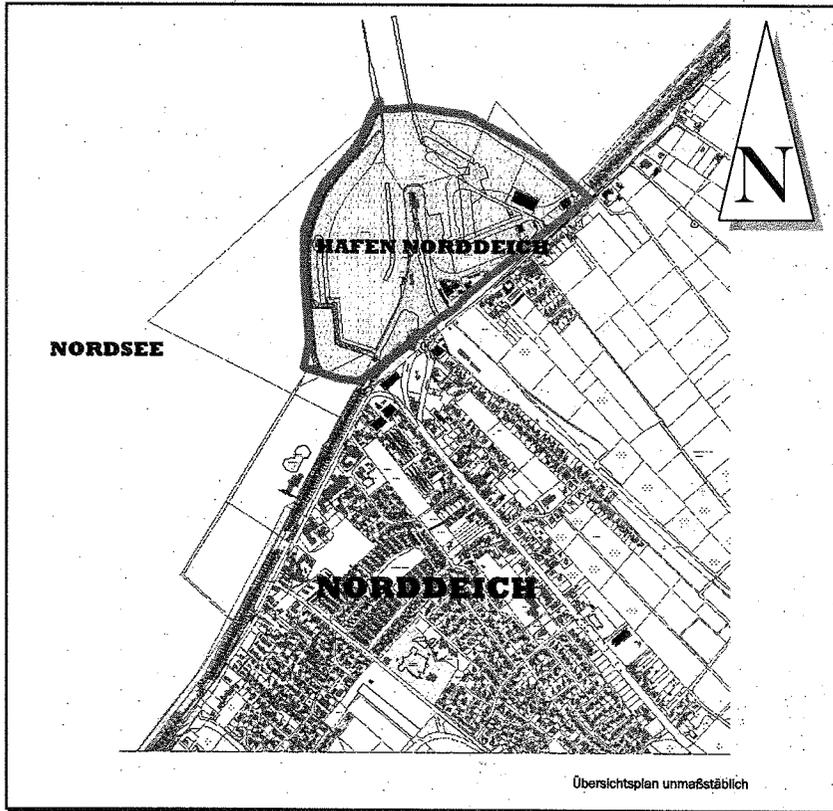


Neu

Image 2

Stadt Norden

Bebauungsplan Nr. 92 „Hafen Norddeich“



BEGRÜNDUNG - ENTWURF -

Stand : 25.08.2010 – zuletzt geändert am 08.02.2012 (Umweltbericht)

STADT NORDEN - DIE BÜRGERMEISTERIN -
FACHDIENST 3.1-Stadtplanung und Bauaufsicht -
 Am Markt 43
 26506 Norden

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 92 „Hafen Norddeich“ - Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht -

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
2.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG.....	3/4
2.1	Planungsrechtliche Situation.....	4/5
2.2	Zeitplan.....	5
3.	RAHMENBEDINGUNGEN.....	5
3.1	Geiltungsbereich.....	5/6
3.2	Einfügen in die Bauleitplanung der Stadt – Bestehende Rechtsverhältnisse.....	6
3.2.1	Ziele des Landes – Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008.....	6
3.2.2	Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramm RROP 1992 und Entwurf 2004.....	6
3.2.3	Flächennutzungsplan.....	7/8
4.	BESTANDSAUFNAHME.....	9
4.1	Nutzungs- und Erschließungsstruktur.....	9
4.2	Ökologische Bestandsaufnahme.....	9
5.	GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG.....	9
5.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	9
5.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....	9/10
5.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden.....	10/12
5.1.3	Ergebnisse der öffentl. Auslegung u. der dazu parallel durchgeführten Beteiligung der Behörden.....	13
5.2	Relevante Abwägungsbelange.....	13
5.2.1	Grundsätze der Raumordnung.....	13
5.2.2	Ergebnisse der Umweltprüfung.....	13
5.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	13
5.2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen.....	13
5.2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	13
5.2.3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	14
5.2.4	Lärmschutz und Nachbarschaftsverträglichkeit.....	14/16
5.3	Weitere Belange.....	16
5.3.1	Straßenrechtliche Belange.....	16
5.3.2	Belange der Oberflächenentwässerung.....	16
5.3.3	Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen.....	17
5.3.4	Belange der archäologischen Denkmalpflege.....	17
5.3.5	Belange des Küstenschützes.....	17
6.	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES.....	17
6.1	Zeichnerische Festsetzungen.....	17
6.1.1	Art der baulichen Nutzung.....	17
6.1.2	Bahnanlagen.....	18
6.1.3	Grünflächen.....	18
6.1.4	Wasserflächen (Hafen).....	18
6.1.4.1	Flächen für den Hochwasserschutz (Deich).....	18
6.1.5	Maß der baulichen Nutzung.....	18
6.1.6	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen.....	18
6.1.7	Sonstige Planzeichen.....	18
6.2	Textliche Festsetzungen.....	18/21
6.3	Örtliche Bauvorschriften.....	22
6.4	Hinweise.....	22/23
7.	VER – UND ENTSORGUNG.....	23
8.	STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN.....	23
9.	RECHTSGRUNDLAGEN UND BELANGE ZUR UMWELTPRÜFUNG.....	23/24
10.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF.....	24

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO 1990)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Niedersächsische Gemeindeordnung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm
- Schallschutz im Städtebau
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Niedersächsische Deichgesetz (NDG) / Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/ Bremen

Jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

2. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Am 22.04.2005 hat der Niedersächsische Landtag in Hannover das Gesetz über Gebietsänderungen u. a. der Stadt Norden beschlossen. Mit dem Gesetz wurde allen neuen oder bislang nicht erledigten alten Inkommunalisierungsanträgen der betroffenen Gemeinden nachgekommen. Damit wurde neben der Eingliederung von Neulandflächen auch für den Bereich des bereits ausgebauten Hafen Norddeich Rechtssicherheit über die kommunale Zugehörigkeit der aus dem Küstengewässer ausgeschiedenen Hafenfläche geschaffen.

Mit dieser rechtlich eindeutigen Neuordnung eröffnete sich für die Stadt Norden die Möglichkeit, den bisher unbeplanten Bereich des Hafens städtebaulich zu ordnen.

Neben der Funktion als Fremdenverkehrsort und Nordseebad hat Norddeich als „Schwelle“ zu den ostfriesischen Inseln Juist und Norderney weitere Aufgaben zu erfüllen, die insbesondere durch Vorhaltung von Stellplätzen und die Abwicklung des Inselverkehrs gekennzeichnet sind.

Östlich des Bahnhofes Norddeich ist, unmittelbar durch die neue Umgehungsstraße (B72 neu) erschlossen, der Großparkplatz an der Tunnelstraße mit ca. 2000 Einstellplätzen entstanden. Langfristig sollen einschließlich mit dem geplanten Parkhaus 4700 Einstellplätze vorgehalten werden. Planungsrechtlich wird der Parkplatz bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änd. und Erweiterung abgedeckt.

Der vom Rat am 26.04.2005 in öffentlicher Sitzung aufgestellte Bebauungsplan Nr. 92 soll auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenplanes Norddeich u. a. Fehlentwicklungen bezüglich des ruhenden Verkehrs regeln, Grünanlagen mit unterschiedlichen Funktionen festsetzen, die für ein Hafengebiet typischen Nutzungen festsetzen und evtl. auftretende Nutzungskonflikte im Vorfeld ausschließen.

Der Hafenbereich soll in drei Nutzungszonen aufgeteilt werden.

- Sondergebiet Hafen – Freizeit-, Tourismus- und Fischereihafen (Westhafen)
- Sondergebiet Hafen – Gewerbe- und Industriebereich (Osthafen)
- Sondergebiet Hafen – Fährhafen (Osthafen)

Für alle drei Zonen werden, entsprechend ihrer vorgesehenen Zuordnung, unterschiedliche Nutzungskataloge festgesetzt, aus denen eindeutig die zulässigen Nutzungen ersichtlich sind.

Der Hafenbereich, hier speziell die Mole, wird durch die dort endende Bahnlinie geteilt. Aus diesem Grund ist die Bahnlinie ein wichtiger Belang, der in der Bauleitplanung berücksichtigt werden muss. Die trennende Wirkung der Bahnlinie hat erhebliche Auswirkungen auf den im Hafenbereich ankommenden Kfz-Verkehr, den dort abzuwickelnden Fährverkehr und den ruhenden Verkehr mit sämtlichen anfallenden infrastrukturellen Einrichtungen.

Bedingt durch die neue B 72 mit ihren für die Inseln Norderney und Juist bestimmten Personenverkehre ist deren Abwicklung im Osthafen bzw. östlich der Bahnlinie bauleitplanerisch zu ordnen und zu konzentrieren. Hierzu tragen der ausreichende Platzbedarf und die an der Tunnelstraße entstandenen und geplanten Stellplätze bei.

Eine Lösung der Reederei Frisia, den Fährverkehr von und nach Juist im Sommer 2009 vom Westhafen aus zu regeln, führte dort zu chaotischen verkehrsbedingten Zuständen. Hinzu kommt, dass es im Westhafen, wie es die zurückliegende Erfahrung gezeigt hat, an ausreichendem Platzbedarf fehlt, um alle für die Juistabfertigung anfallenden funktionalen Abläufe zu regeln und zu gewährleisten.

Als dauerhafte Einrichtung ist diese Möglichkeit abzulehnen und bleibt in der Bauleitplanung unberücksichtigt.

Durch die Konzentrierung der Fährverkehre mit ihren Begleiterscheinungen im Osthafen über die neue B 72 kann der Westhafen dauerhaft entlastet werden und zusammen mit den Planungen der Ortsmitte Norddeichs touristisch aufgewertet werden.

Der dauerhafte Betrieb der Kutterflotte, der Yachthafen, touristische Veranstaltungen wie Fischmarkt, Ostermarkt, Drachenfest, Hafenfeste etc. tragen hierzu erheblich bei.

Fährverkehr soll ausnahmsweise nur bei Engpässen während der Hauptsaison vom Westhafen aus stattfinden. Behördenschiffahrt kann nach wie vor vom Westhafen aus durchgeführt werden.

Neben dem Freizeit-/Tourismus- und Fischereihafen und dem Fährhafen sind die Abläufe im Gewerbe- und Industriebereich abschließend städtebaulich zu ordnen. Hier wurden u. a. die vorhandenen vom Hafenbetrieb ausgehenden Lärmbelastungen gegenüber der Wohnbebauung an der Tunnelstraße untersucht und geregelt.

2.1 Planungsrechtliche Situation

Bis zum 22.04.2005 waren große Teile des Plangebietes noch nicht inkommunalisiert und planungsrechtlich tabu.

Durch das vom Niedersächsischen Landtag verabschiedete Gesetz über Gebietsänderungen wurde der Stadt Norden die Möglichkeit eröffnet, das jetzige Plangebiet städtebaulich über eine Bauleitplanung zu ordnen.

Das Bebauungsplangebiet liegt größtenteils noch im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Lediglich im Osthafen ist der Bereich der vorhandenen Bebauung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dem § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – zuzuordnen.

Um insgesamt für den Bereich des Hafens Norddeich eine städtebaulich und planungsrechtlich einwandfreie Ordnung zu schaffen, wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 notwendig.

Der seit 1981 rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet zwar schon als Sondergebiet Hafen dar, ist aber wegen der damals noch nicht inkommunalisierten Flächen rechtlich für diesen Bereich unwirksam.

Deshalb wird der Flächennutzungsplan entsprechend den zukünftigen Darstellungen geändert bzw. ergänzt, damit der parallel dazu aufzustellende Bebauungsplan Nr. 92 daraus entwickelt werden kann.

2.2 Zeitplan

Es wird angestrebt, für 2010 alle planerischen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung in diesem Stadtbereich bereitzustellen.

3. RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Westen durch die äußere Deichlinie (gleichzeitig Gemeindegrenze),
 Im Norden durch die Hafeneinfahrt und die äußere Deichlinie bis an die Tunnelstraße,
 Im Osten durch die nordwestliche Grenze der Tunnelstraße,
 Im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1/12 und 1/15

Übersicht der Flurstücke und Eigentümer im Plangebiet:

Fl.St.	Fl. Gemarkung	Eigentümer	Größe
69/57	4, Lintelmarsch	Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG	621
69/58	"	"	35.678
69/75	"	"	30.078
69/43	"	"	3.494
69/88	"	"	37.905
69/89	"	Hs Betriebs-u. Beteiligungsges.mBH	90
69/66	"	Norddeicher Schiffswerft	3.051
69/64	"	Hs Betriebs-u. Beteiligungsges.mBH	2.958
69/87	"	"	14.077
69/90	"	"	2.980
69/92	"	Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG	3.422
69/29	"	"	1.380
69/30	"	"	1.371
69/49	"	"	552
69/91	"	"	986
69/50	"	Deichacht	150
69/98	"	Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG	36.395
69/99	"	"	15.060
69/40	"	"	20.225
69/41	4, Lintelmarsch	Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG	3.979
69/97	"	"	3.931
69/104	"	"	224
69/105	"	"	4.299
69/102	"	"	63
69/100	"	"	10.250
69/35	"	"	3.565
69/79	"	"	3.382
69/78	"	"	1.112
69/76	"	"	31
69/77	"	"	30
69/69	"	"	575
69/70	"	"	1343
69/67	"	"	86
69/14	"	"	412
69/72	"	"	361
69/73	"	"	491
69/85	"	"	55.467
69/33	"	"	1.685
69/56	"	"	804
69/55	"	"	125.863

69/80	"	"	599
69/81	"	"	84.110
69/54	"	"	37
69/82	"	"	55
69/84	"	"	205
69/83	"	Ld. Nieders./Domänenamt Norden	8.359
69/107 teilw	"	Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG	ca 500
gesamt			ca. 522.291

3.2 Einfügen in die Bauleitplanung der Stadt - Bestehende Rechtsverhältnisse -

3.2.1 Ziele des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008

Unter Punkt 4.1.4 Schifffahrt, Häfen wird u. a. erwähnt:

Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.

Eine Sonderstellung genießen die Inselversorgungshäfen, deren Funktionsfähigkeit für die Sicherung der Daseinsvorsorge der örtlichen Bevölkerung und für den Tourismus unerlässlich ist.

3.2.2 Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramm RROP 1992 und Entwurf 2004

Nach Auskunft des Landkreises Aurich ist das RROP des Landkreises Aurich nach dem 20.07.2006 nicht mehr gültig. Eine Neuaufstellung erfolgt erst, nachdem die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) am 8. Mai 2008 in Kraft getreten ist.

Mit Wegfall des RROP gilt das LROP für den Landkreis Aurich und damit für die Stadt Norden.

Der Landkreis Aurich hat ein „Leitbild zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2009“ entwickelt.

Dieses regionale Leitbild ist eine in die mittlere Zukunft führende Vorstellung über die gewünschte Entwicklung einer Region. Ein solches Leitbild hat vorwiegend Orientierungsfunktion. Es soll als Grundlage für das Planen und Entscheiden möglichst vieler regionaler Akteure in allen Bereichen dienen. Über seine Orientierungsfunktion hinaus steckt ein Leitbild den Rahmen für die regionale Entwicklung ab. Es setzt inhaltliche Akzente für konkrete Entwicklungsprojekte. Somit fassen Leitbilder einen regionalen Konsens, d. h. gemeinsam getragene Zielvorstellungen und Grundsätze, in wenigen konzentrierten Aussagen zusammen. Grundbedingung regionaler Leitbilder ist ein hoher Konsens in der Region. Dann können sie als Integrationsinstrument, als Plattform für die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure verstanden werden. Sie stellen ein zentrales Instrument einer kommunikativen und kooperativen Planung dar.

Der Landkreis Aurich richtet sich mit seinen Zielen zum Regionalen Raumordnungsprogramm an den Erfordernissen und Festlegungen des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms 2008.

Das Leitbild für den Landkreis Aurich verfolgt daher eine nachhaltige Entwicklung. Dabei geht es darum, die Elemente Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, Tourismus sowie Landwirtschaft, Verminderung der Belastungen für Natur und Umwelt und Förderung der sozialen Entwicklung miteinander in Einklang zu bringen.

4. BESTANDSAUFNAHME

4.1 Nutzungs- und Erschließungsstruktur

Der Fähr-, Gewerbe- und Industriehafenbereich werden aus östlicher Richtung über die neue B 72 (Ostumgehung) und innere Erschließungswege erschlossen. Der Freizeit-, Tourismus- und Fischereihafenbereich soll weitestgehend vom öffentlichen KFZ-Verkehr freigehalten werden und wird vorrangig ebenfalls über die neue B 72 erschlossen.

4.2 Ökologische Bestandaufnahme

Im beigefügten Umweltbericht wird ausführlich auf diesen Punkt eingegangen.

5. GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG

Die Stadt Norden führte im Zuge der Aufstellung der Bauleitpläne die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit), gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) durch, bei denen den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern die Möglichkeit gegeben wurde, Anregungen oder Hinweise zu den Planinhalten vorzubringen.

Die vorgebrachten Argumente wurden in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB aufgenommen. Die Aufarbeitung erfolgt in dieser Begründung.

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

5.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Zeit vom 27.10.2008 bis zum 28.11.2008 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

1.) Seitens der **Frisia AG** wird angeregt, dass nach Aufhebung und Änderung der B72 ein Anliegerverkehr bis zum jetzigen Fähranleger im Westen und im weiteren Molenbereich bis zum Verwaltungsgebäude der Reederei erhalten bleibt.

zu 1.) Dieser Anregung kann entsprochen werden, wenn es sich um einen durch die zulässige Nutzung verursachten Anliegerverkehr handelt.

1a.) Dem außerdem geäußerten Wunsch der verkehrlichen Erreichbarkeit der Parkplätze gem. Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änd. über die Norddeicher Straße und die Hafenstraße bzw. der umgekehrte Weg werden nicht befürwortet.

zu 1a.) Vorrangiges Ziel der Planungen zur Umgehungsstraße und zum Hafen ist es, jegliche überflüssigen örtlichen Verkehre aus dem Ortskern und Westhafenbereich fernzuhalten, um u. a. den Anforderungen zur Anerkennung eines Nordseeheilbades gerecht zu werden. Hier werden insbesondere erhöhte Ansprüche hinsichtlich eines gesunden Klimas im Kurbereich und im Ortskern angefordert. Erhöhte Schadstoffausstöße durch zusätzlichen nicht erforderlichen Kraftfahrzeugverkehr sind dieser Sache nicht dienlich.

1b.) Die für den Fährverkehr erforderlichen Fährbrücken brauchen nicht, wie angeregt extra ausgewiesen werden, sondern sind als zulässige Nutzung Bestandteil des Zulässigkeitskataloges der einzelnen Sondergebiete. Entsprechend der Zuordnung der erforderlichen Flächen für die Fährbrücken zum jeweiligen Sondergebiet werden die Nutzungsgrenzen entsprechend angelegt.

2.) Die **Betreiber der Norddeicher Schiffswerft** wenden sich gegen das vorliegende Plankonzept, da eine bauliche Nutzung des Areals nur im Rahmen des jetzigen Bestands möglich ist und jegliche baulichen Erweiterungen ausgeschlossen sind. Auch hinsichtlich der Nutzungsarten ist eine Ausweitung der wichtigen touristischen Tätigkeiten ausgeschlossen. Sie wird daher im Wesentlichen auf den passiven Bestandsschutz gesetzt.

Darüber hinaus haben sie mit empfindlichen Beeinträchtigungen ihrer Kundenfrequenz zu rechnen, wenn sich in Umsetzung der planungsrechtlichen Vorgaben der Teil des Osthafens, zunehmend industriell entwickelt und somit für Kunden und Touristen mehr und mehr unattraktiv wird. Dies stellt eine unangemessene Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten Geschäftsbetriebs dar. Sowohl im Hinblick auf den bestehenden Verkaufsladen als auch auf die bereits betriebene und die weitere planungsrechtlich abgesicherte Gastronomie führt die jetzige Plankonzeption zudem zur Schaffung einer Konfliktlage, da die geplanten industriellen und gewerblichen Nutzungen ein höheres Maß an Immissionen mit sich bringen, die negativ auf die Betriebe unserer Mandantschaft wirken. Dies widerspricht eklatant dem planerischen Gebot der Konfliktbewältigung.

Zu 2.) Den Anregungen wird aus nachfolgenden Gründen nicht entsprochen:

Der Osthafen war von jeher darauf ausgerichtet, den gewerblichen bzw. Industriellen Bereich (Werften etc.) abzudecken. Er ist daher hinsichtlich seiner zulässigen gewerblichen Nutzungen von den übrigen Hafenbereichen (Fährhafen und Freizeit-/Tourismus-/Fischereihafen) abzugrenzen. In einem mehr oder weniger industriell genutzten Hafengebiet, wie es sich zur Zeit in Norddeich darstellt, müssen dort zulässige Gewerbebetriebe gegen die Genehmigung störeffindlicher Nutzungen wie z. B. Restaurationsbetriebe geschützt werden. Es ist zu befürchten, dass später die Einschränkung der emittierenden Anlagen eines gewerblich/ industriell ausgelegten Hafengebietes gefordert werden.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, diese Bereiche städtebaulich zu ordnen und die bestehenden Nutzungen, sofern sie den städtebaulichen Zielen in diesen Stadtbereich nicht entgegenstehen, zu sichern.

Der aktuellen Bauleitplanung entgegenstehende Nutzungen wie die Restaurationsbetriebe im Gewerbe- und Industriehafen können im Rahmen des Bestandsschutzes weiterbetrieben werden.

Die allgemeine Zulässigkeit derartiger störeffindlicher Nutzungen würde die Weiterentwicklung des Gewerbe- und Industriehafens, auch hinsichtlich seiner Mitwirkung an den Offshore-Projekten der Windenergie empfindlich einschränken.

Eine Konfliktlage ist bereits jetzt schon durch die Werftanlage und die baurechtlich durch Gerichtsentscheid zugelassenen gastronomischen Betriebe des Betreibers hervorgerufen worden und ist wesentlich vom Betreiber so in Kauf genommen worden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass N-Ports als Verpächter der Räumlichkeiten in einem privatrechtlichen Vertrag die Nutzungen geregelt hat. Es sind lediglich Hafenspezifische Nutzungen zulässig. Nutzungen, die einer gewerblichen Nutzung und Weiterentwicklung des Hafens entgegenstehen, sind ausgeschlossen.

5.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 13. Oktober 2008 gem. § 4 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren beteiligt. Bis zum 28.11.2008 bestand die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

1.) Die **Deichacht Norden** vermisste in der Bauleitplanung Aussagen über den Küstenschutz.

Zu 1.) Auf der Grundlage des Generalplan Küstenschutz vom NLWKN wurde dieses unter Punkt 5.3.5 ergänzt.

2.) **Niedersachsen Ports** weist u. a. darauf hin, dass der Hafen Norddeich als Basishafen vorrangig der Versorgung der Inseln Norderney und Juist dient und damit ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist. Der primäre Augenmerk liegt darauf, die Funktionalität des Fährverkehrs und der Inselversorgung zu sichern und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

Zu 2.) Diese Aussage wird städteplanerisch geteilt und im Interesse der Öffentlichkeit und der im Hafen ansässigen Betriebe objektiv umgesetzt.

Dabei können nicht alle Planabsichten, wie z. B. den Fährbetrieb nach Juist in den Westhafen zu verlagern oder die öffentliche Erschließung des Hafengeländes neben der neuen B 72 weiterhin über die alte B 72 (Norddeicher Straße) zuzulassen, berücksichtigt werden. Hier hat bereits die Praxis im Sommer 2009 gezeigt, dass die Abwicklung des Personenfährverkehrs von und nach Juist im Westhafen mit seinen verkehrsbedingten Begleiterscheinungen zu chaotischen Verhältnissen führte und somit keinen dauerhaften Zustand bilden darf. Die vorhandenen Flächen des ehemaligen Norderneyanlegers sollten weiterhin als Ausweichflächen für Engpässe während der Hauptsaison genutzt werden können. Auf Dauer ist jedoch jeglicher Fährverkehr in dem Osthafen zu integrieren und entsprechend im Bauleitplan festzusetzen. Hiermit einher geht eine unmissverständliche Verkehrsregelung ausschließlich über die neue B 72.

Als Teilergebnis aus der Dienstbesprechung am 25.09.2007 im Nds. Wirtschaftsministerium ist das von N-Ports in Auftrag gegebene Entwicklungskonzept Hafen Norddeich vom 08.10.2007 zu werten. Aus dem Konzept geht u. a. eindeutig hervor, dass der gesamte Fährverkehr im Osthafen abgewickelt werden soll. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Norden am 08.10.2007 zum Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung – Großparkplatz Ost – wird u. a. beschlossen, dass die Inhalte des Entwicklungskonzeptes Hafen Norddeich vom 08.10.2007 und die Planzeichnung der AGRNF (Reederei) vom 27.09.2007 Bestandteil des städtebaulichen Vertrages zum Parkhaus werden, der zwischen der Stadt Norden und der AGRNF am 23.10.2007 abgeschlossen wurde.

3.) Die Stellungnahme der **Industrie- und Handelskammer Emden** deckt sich inhaltlich mit der Stellungnahme der Reederei Frisia AG (siehe unter Punkt 5.1.1 Nr. 1).

4.) Das **Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Häfen- und Schifffahrtsverwaltung Ref. 45** als zuständige Hafenbehörde akzeptiert nicht die Ausweisung des Westhafens als Freizeit- und Fischereihafen, da Sportschiffahrt außerhalb der verpachteten Hafentflächen – im Westen an den Yachtclub, im Osten an die Werft – keine Rolle spielen. Die Ausweisung des nicht verpachteten Westhafenbereichs ist vor dem Hintergrund des Offshore Geschäftes und der offenbar ungeklärten Frage der Norddeicher Kutterflotte daher als Freizeit- und Fischereihafen unverständlich.

Zu 4.) Die Festsetzung des Sondergebietes im Westhafenbereich als Freizeit-Tourismus- und Fischereihafen ist als Oberbegriff zu werten, in dem gem. Nutzungskatalog auch weitere nicht Tourismus- und Freizeitgebundene Nutzungen zugelassen werden sollen wie z. B. Behördenschiffahrt, Rettungsdienst etc..

5.) Der **Landkreis Aurich** bittet um eine Aussage zum Küstenschutz.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass die im FNP dargestellte Sonderbaufläche „Erholung- und Freizeitanlagen“ nicht dazu führen darf, dass das Plangebiet durch evtl. Freizeitaktivitäten Schaden nimmt und damit der Küstenschutz nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet ist.

Zu 5.) Unter Punkt 5.3.6 wurde die Aussage zum Küstenschutz ergänzt.

Im Zuge der Realisierung von weiteren Maßnahmen im Bereich des Sandstrandes und den östlich angrenzenden Flächen des Freibades werden mit den zuständigen für den Küstenschutz verantwortlichen Behörden diesbezüglich Abstimmungen getroffen, die dann in den Planungen und den Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

6.) Die **Stadt Norderney** gibt zum **FNP** folgende Stellungnahme ab:

„Im Hinblick auf eine künftig angestrebte, dem neu strukturierten Fährhafen entsprechend optimierte Verkehrsführung, insbesondere die fußläufige unmittelbare sichere Anbindung der Fahrgäste der Deutschen Bahn an den Fähranleger, sollte die Verlegung der Bahngleise nach Osten planerisch berücksichtigt werden.“

Zulässige Nutzungen im Sondergebiet Hafen sind in der Begründung nicht näher ausgeführt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sollten auf die originären Nutzungen im Inselfersorgungshafen konzentrieren.

Unerwünschte Nutzungen im Hafenbereich sollten beschrieben bzw. ausgegrenzt werden. Der Inselfverkehr muss dabei oberste Priorität eingeräumt werden. Nutzungsräume z. B. für die Offshore- Versorgung oder das Parken sollte als besondere Aufgabe dann auch detailliert zugewiesen werden.

Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO festgeschriebene Sonderbaufläche „Hafen“ ist sehr weit gefasst und sollte ggf. entsprechend der künftigen Nutzungsabsichten näher beschrieben werden.“

Zu 6.) Alle angesprochenen Punkte sind nicht Bestandteil eines/des FNP, sondern werden in der weiterführenden Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 92) berücksichtigt. Die im FNP getroffenen Darstellungen sind ausreichend genug, um daraus den Bebauungsplan zu entwickeln.

6 a.) Zum **Bebauungsplan** wird seitens der **Stadt Norderney** folgende Stellungnahme abgegeben:

„Für den Bereich des SO 1- Gebietes im Westhafen ist anzumerken, dass sich dort z. Zt. noch der Norderneyer Fähranleger befindet. Nach unserer Erkenntnis ist hier bis auf weiteres der Fähranleger für die Abwicklung des Frachtverkehrs für den Juistverkehr geplant. Diese Nutzung entspricht nicht der unter SO 1 beschriebenen Zweckbestimmung als Freizeit-, Tourismus-, Fischereihafen.“

Die Nutzungsabgrenzung zwischen Fährhafen und Gewerbe- und Industriehafen sollte im Hinblick auf künftige Bedarfsanpassungen für die Inselfersorgung nicht zu eng gefasst werden, insbesondere im Bereich der Spundwand (Westseite des Osthafens). Hier wäre ein geradliniger Nord-Süd-Verlauf über die Wasserfläche bis zur südlichen Spundwand zu empfehlen, um sich Optionsflächen für die Zukunft zu erhalten.

Gleiches gilt für die Nutzungsbegrenzung im Bereich des Moienkopfes. Hier sollte die Trennung der Sondergebiete I und II weiter westlich erfolgen, um den möglichen Betrieb eines weiteren Fähranlegers zu gewährleisten.

Für die Fähranleger sind insgesamt keine Bauflächen ausgewiesen. Insbesondere im SO 2 – Gebiet sind Fährbrücken und technische Anlagen nicht berücksichtigt.

Die Festlegung der Grund- und Geschossflächenzahl ist nicht zwingend erforderlich und sollte im Hinblick auf die Ausschöpfung von Entwicklungspotentialen und die im Einzelfall nicht

festgeschriebenen Grundstücks- und Bauflächen unterbleiben.

Im SO 3 – Gebiet sind keine Spülflächen festgesetzt. Hier ist der künftige Bedarf abzuklären.“

Zu 6 a.) Der vorgesehene Frachtverkehr für den Juistverkehr im Westhafenbereich ist vorübergehender Natur und wird nicht im Nutzungskatalog des SO 1 - Gebietes aufgenommen.

Die Nutzungsgrenzen der unterschiedlichen Hafengebiete wurden neu definiert.

Fährbrücken werden als zulässige Nutzungen im Zulässigkeitskatalog des Sondergebietes aufgenommen und nicht gesondert als Baufläche festgesetzt.

Die festgesetzte GRZ von 0,8 ist für sonstige Sondergebiete lt. BauNVO der höchstzulässige Wert und bei einer max. zweigeschossigen Bebauung ist eine GFZ von 2,0 angemessen. Beide Werte sind somit kein Hemmnis bei der Ausschöpfung von Entwicklungspotentialen.

Die für das SO 3 – Gebiet zulässigen Nutzungen sind, wie bei den übrigen Sondergebieten des Hafens, im Nutzungskatalog als textliche Festsetzung aufgenommen worden. Spülflächen bzw. Spülfelder sind Einrichtungen zur Unterhaltung und Instandsetzung des Hafens und somit im Katalog für das SO 3 – Gebiet enthalten.

5.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der parallel dazu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die Stellungnahmen einschl. Abwägung sind im Anhang als Anlage 1 der Begründung beigefügt.

5.2 Relevante Abwägungsbelange

5.2.1 Grundsätze der Raumordnung

Nach Auskunft des Landkreises Aurich ist das RROP des Landkreises Aurich nach dem 20.07.2006 nicht mehr gültig. Eine Neuaufstellung erfolgt erst, nachdem die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) am 8. Mai 2008 in Kraft getreten ist.

Mit Wegfall des RROP gilt das LROP für den Landkreis Aurich und damit für die Stadt Norden.

Das 2009 herausgegebene Leitbild zum Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich mit seinen Zielen an den Erfordernissen und Festlegungen des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms 2008.

5.2.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die relevanten Umweltbelange geprüft. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) im Detail aufbereitet.

5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, sind diese auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen fließen entsprechend dem Abwägungsergebnis durch geeignete Darstellung und Festsetzungen nach § 9 BauGB in den B-Plan ein.

Bei dem Umgang mit Eingriffen steht an erster Stelle der Vermeidungsgrundsatz, nach dem alle vermeidbaren Beeinträchtigungen vermieden werden müssen. Dazu gehören die Vermeidung eines Vorhabens an sich als auch die Unterlassung einzelner von ihm ausgehender Beeinträchtigungen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), d.h. es darf nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Ein Ausgleich ist hergestellt, wenn die betroffenen Funktionen und Werte wieder hergestellt sind, in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder zu kompensieren sind, so ist zu entscheiden, ob der Eingriff zulässig ist. Überwiegen nach fehlerfreier Abwägung die Belange von Natur und Landschaft, ist ein Eingriff unzulässig.

5.2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung u. zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Wird im Teil II der Begründung, dem Umweltbericht erläutert.

5.2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wird im Teil II der Begründung, dem Umweltbericht erläutert.

5.2.3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Die sich hieraus ableitende Verpflichtung korrespondiert mit der sich aus dem Abwägungsgebot ergebenden Verpflichtung, nach den Planungszielen realistischerweise in Betracht kommende Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen.

Bevor man sich für die Aufteilung des Hafens in drei Sondergebiete festlegte, stand als Alternative die Aufteilung in zwei Sondergebiete, nämlich Sondergebiet Hafen – „Freizeit-, Tourismus- und Fischereihafen“ (Westhafen) und Sondergebiet Hafen – „Fähr-, Gewerbe- und Industriehafen“ (Osthafen) im Raum. Die Zusammenlegung der unterschiedlichen Nutzungen im Osthafen zu einem Sondergebiet sollte eine großzügigere planerische Handhabung sicherstellen.

Die Teilung des Osthafens in zwei unterschiedliche Hafengebiete wurde dennoch planerisch erforderlich, um die Nutzungen, insbesondere die der Restaurationsbetriebe, dem jeweiligen Charakter einem der beiden Hafengebiete eindeutig zuordnen zu können. Desweiteren ist vorgesehen, die bisher im Gewerbehafen untergebrachte Kutterflotte im Tourismushafen anzusiedeln, da sie dort als eine der Sehenswürdigkeiten für den Fremdenverkehr mehr zur Geltung kommt.

Der Versuch, den Fährverkehr 2009 nach Juist über den Westhafen abzuwickeln, hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Die vorliegende Planung setzt den Grundgedanken zur Erschließung über die Ortsumgebung und zum Parkhauskonzept um und stellt damit die aus Sicht der Stadt optimale Planungsvariante dar.

Weitere Alternativen sind und waren wegen der bestehenden örtlichen Verhältnisse nicht vorgesehen.

5.2.4 Lärmschutz und Nachbarschaftsverträglichkeit

Die räumliche Zuordnung von schutzwürdigen Bau- und Bodennutzungen im gebotenen Abstand von emittierenden Gewerbeflächen ist idealtypisch nur bei Neuplanungen zu erreichen. In älteren Häfen wie z.B. Norddeich haben sich an den Gebietsrändern über längere Zeiträume hinweg Wohnstrukturen entwickelt, die dem Planungsideal nicht entsprechen. Es stehen sich hier die Interessen des ungestörten Wohnens und der Betriebsentfaltung gegenüber. Beide Interessen haben gleichen Rang und genießen Bestandsschutz.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung werden in der anliegenden schalltechnischen Untersuchung Nutzungskonfliktsituationen zwischen Gewerbe und Wohnen aufgezeigt.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 sollen im Bereich des Hafens Norddeich folgende organisatorischen Änderungen erfolgen:

- Verlegung des gesamten Fährverkehrs der Frisia AG nach Norderney und Juist in den Osthafen;
- Sperrung der südlich verlaufenden Hafenstraße westlich des Hotels Fährhaus für öffentlichen KFZ-Verkehr;
- Zufahrt zum Westhafen nur noch über den Bereich der Hafenstraße zwischen dem Bahnübergang und dem Hotel Fährhaus;
- Nutzung der Parkplätze im Bereich des Westhafens nur noch in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

Die Verkehrslärmuntersuchung basiert auf Daten, die durch die PGT Umwelt und Verkehr GmbH - Straßenverkehrszahlen - und der Deutschen Bahn AG - Schienenverkehrsdaten - zur Verfügung gestellt wurden.

Die Darstellung der Lärmpegelbereiche im Bereich des Bahnkörpers und die ergänzenden textl. Festsetzungen sind im Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden.

Um eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtgewerbelärmbelastung zu vermeiden, wird aus der vorhandenen Gewerbelärmvorbelastung durch die Parkflächen der Frisia AG ein Immissionswert ermittelt, bei dessen Einhaltung durch die Kontingentierung die Einhaltung des Immissionsrichtwertes garantiert wird.

Die Vorgehensweise bei der vorliegenden Kontingentierung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- das Plangebiet wird in Teilflächen gegliedert, die zum einen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und zum anderen durch betriebliche Belange vorgegeben sind.
- Auf die Teilflächen werden Lärmkontingente gelegt, die zwei Bedingungen erfüllen müssen:
 - eine Teilfläche sollte an keinem Immissionspunkt den Beurteilungspegel überschreiten, den der Betrieb an diesem Immissionspunkt verursacht; dem diese Teilfläche zugewiesen wurde. Würden Überschreitungen auftreten, so müsste der betroffene Betrieb soweit eingeschränkt werden, bis die Bedingung wieder erfüllt ist.
 - in Summe dürfen die Teilflächen in Addition mit der Gewerbelärmvorbelastung den Immissionswert nicht überschreiten.

Entsprechend den Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung wurde im Bebauungsplan das Plangebiet in unterschiedliche Teilflächen gegliedert und diesen tabellarisch Lärmkontingente zugeordnet (siehe hierzu die textl. Festsetzungen §§ 6 und 7).

Gegenstand einer Stellungnahme zur Lärmkontingentierung war die Fragestellung, welches Emissionskontingent für eine Teilfläche zu Grunde zu legen ist, wenn jeweils einer Teilfläche drei unterschiedliche Emissionskontingente - bezogen auf die Schutzansprüche der unterschiedlichen Gebietsnutzungen - zugeordnet werden.

Gemäß Anhang A zu DIN 45691 (Ausgabe Dezember 2006) wird durch diese Möglichkeit der zusätzlichen Festsetzung von nach betroffenen Gebieten unterschiedenen Emissionskontingenten eine bessere Ausnutzung des Gebietes ermöglicht. Grund hierfür ist, dass die nach Abschnitt 4 ermittelten Emissionskontingente häufig nur durch einen besonders kritischen Immissionsort bestimmt werden, während an anderen Immissionsorten die Planwerte nicht ausgeschöpft werden. Um das Gebiet besser nutzen zu können, können dann im Bebauungsplan zusätzliche oder andere Festsetzungen getroffen werden, die im Anhang A der DIN 45691 beschrieben werden. In diesem Anhang A.4 ist der Formulierungsvorschlag für die zugehörigen textlichen Festsetzungen §§ 6 und 7 aufgeführt, der auch in den Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen zum Gewerbelärm (Kapitel 9, Seite 28 des Berichtes Nr. LL5553.-1/01) entsprechend angegeben wurde.

Diese Festsetzungen lassen sich dann wie folgt bei der Umsetzung anwenden:

Bezogen auf das angesprochene Beispiel im Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden wird gefragt, welches Emissionskontingent zu Grunde zu legen ist, wenn z. B. ein Betrieb auf der Teilfläche TF.02 angesiedelt werden soll. Nach Ansicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden wären dann die niedrigsten Werte anzusetzen.

Dies entspricht jedoch nicht der Intension des hier gewählten Verfahrens. Sollte nur das Emissionskontingent mit den niedrigsten Werten zu Grunde gelegt werden, würde dies genau dem Ziel widersprechen, eine Emissionskontingentierung in Hinblick auf eine Ausschöpfung von Planwerten mit unterschiedlichen Immissionsrichtwerten zu ermöglichen. Sollte dem Vorschlag für die Festsetzung gemäß dem Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden nach Nr. 4.6 der DIN 45691 gefolgt werden,

wäre genau der Effekt erzielt, dass vorhandene Betriebe in Hinblick auf die angrenzende Wohnnachbarschaft in Gebieten mit geringerem Schutzanspruch eingeschränkt werden und hier ggf. sogar in ihrem Bestand die Immissionszielwerte nicht einhalten würden.

Bei einer Festsetzung gemäß des Vorschlages der Fa. Zech im Bericht Nr. LL5553.1/01 (Kapitel 9) wäre - bezogen auf das o. g. Beispiel eines Betriebes in Teilfläche 02 - das Vorgehen wie folgt:

Unter Zugrundelegung der nach den betroffenen Gebieten unterschiedenen Emissionskontingente würde jeweils - auf der Basis der Flächengröße innerhalb der Teilfläche 02 - für die einzelnen Immissionspunkte im WA/WS (Südost) der Immissionszielwert auf Basis eines Emissionskontingentes L_{EK} von 55/40 dB(A) pro m^2 tags/nachts, für das Mischgebiet in Südosten auf der Basis eines Emissionskontingentes von $L_{EK} = 55/35$ dB(A) pro m^2 tags/nachts und für das im Südosten befindliche SO mit einem Emissionskontingent von $L_{EK} = 55/40$ dB(A) pro m^2 tags/nachts ermittelt werden. Somit wären für die Zielwertbestimmung getrennte Ausbreitungsberechnungen mit den entsprechenden Emissionskontingenten durchzuführen. Die dann ermittelten Immissionszielwerte an den relevanten Immissionspunkten wären dann durch den jeweiligen Betrieb einzuhalten.

Dies gilt für die Anordnung von Betrieben in allen Teilflächen, bei denen dann jeweils unterschiedliche Ausbreitungsberechnungsmodelle mit den entsprechenden Emissionskontingenten in Hinblick auf relevante Immissionspunkte in den unterschiedlichen Gebiets-typen ermittelt werden müssten.

Somit ist die Festsetzung gemäß Anhang A.4 mit den im Kapitel 9 des Berichtes Nr. LL5553.1/01 erläuterten unterschiedlichen Emissionskontingenten umzusetzen.

Im Rahmen von z. B. Nebenbestimmungen zu Genehmigungen sollte dann entsprechend darauf verwiesen werden, dass die im Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Norden festgesetzten Emissionskontingente gelten und dass die Prüfung der Einhaltung nach DIN 45691:2006-12 zu erfolgen hat. Dies erscheint als ausreichend, da im Kapitel 5 der DIN 45691 die Anwendung im Genehmigungsverfahren geregelt ist. In diesem Kapitel 5 ist geregelt, dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben (Betriebe oder Anlagen) auf die Einhaltung der aus den Emissionskontingenten ermittelten Immissionswerte - und nicht auf den Nachweis der Einhaltung der Emissionskontingente innerhalb einer Teilfläche - bezieht. Somit ist auch bei Festsetzung von verschiedenen Emissionskontingenten in einer Teilfläche mit eindeutigem Bezug zu den betroffenen Gebieten eine eindeutige Ermittlung der jeweils einzuhaltenden Immissionszielwerte als Grundlage für die Genehmigung sichergestellt.

5.3 Weitere Belange

5.3.1 Straßenrechtliche Belange

Die im Plangebiet vorhandenen und geplanten Verkehrswege und Verkehrsanlagen sind verkehrsmäßig in die öffentliche Hafenanlage eingebunden

5.3.2 Belange der Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser kann über Leitungssysteme direkt in die Nordsee geleitet werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser gelangen.

5.3.3 Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen

- Die Wasserversorgung erfolgt durch den OOWV
- Die Energieversorgung mit Strom und Gas erfolgt durch die Stadtwerke Norden.
- Die Versorgung mit Telekommunikation erfolgt durch die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg sowie durch private Anbieter.
- Die Müllentsorgung erfolgt durch den Landkreis Aurich
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die städtische Kanalisation.

5.3.4 Belange der archäologischen Denkmalpflege

Aus archäologischer Sicht werden seitens der Ostfriesischen Landschaft keine Bedenken erhoben.

5.3.5 Belange des Küstenschutzes

In Niedersachsen obliegt nach dem Niedersächsischen Deichgesetz die Erhaltung der Hauptdeiche am Festland grundsätzlich den 22 Deichverbänden (auch Deichachten oder Deichverbände genannt). Für den Bereich des Hafens Norddeich ist das die Deichacht Norden. Der Landkreis Aurich ist die untere Deichbehörde. Oberste Deichbehörde ist das niedersächsische Umweltministerium.

Von der Erhaltungspflicht durch die Deichacht sind diejenigen Deichstrecken ausgenommen, zu deren Erhaltung die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Niedersachsen verpflichtet sind.

Die landeseigenen Deiche in Niedersachsen werden vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) oder durch Niedersachsen Ports (N-Ports) erhalten.

Die Verbesserung des Küstenschutzes ist von nationaler Bedeutung und deshalb als eine Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder im Grundgesetz verankert.

Lt. Aussage im Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen -Festland- aus dem Jahre 2007 sind folgende Maßnahmen im Bereich der Deichacht Norden erforderlich:

- Beseitigung des Unterbesticks im Hauptdeich östlich Norddeichs
- Bau von rund 3,7 km Treibselabfuhrwegen
- Anpassung von Deichzuwegungen
- Bereichsweise Grundinstandsetzung des Lahnungssystems
- Abschnittsweise Sicherung des schmalen Vorlandes durch Lahnungen

Für den Bereich des Norddeicher Hafens wurden Küstenschutzerhaltende Maßnahmen nicht erforderlich.

Im Bauleitplan ist daher der Belang des Küstenschutzes auf die Festsetzung des vorhandenen Deichbestandes beschränkt.

6. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

6.1 Zeichnerische Festsetzungen

6.1.1 Art der baulichen Nutzung

- 6.1.1.1 Sonstiges Sondergebiet 1 Hafen – Freizeit-, Tourismus- und Fischereihafen
- 6.1.1.2 Sonstiges Sondergebiet 2 Hafen – Fährhafen
- 6.1.1.3 Sonstiges Sondergebiet 3 Hafen – Gewerbe- und Industriehafen

6.1.2 Bahnanlagen

6.1.3 Grünflächen

6.1.4 Wasserflächen (Hafen)

6.1.4.1 Flächen für den Hochwasserschutz mit der Zweckbestimmung „Deich/Damm“

6.1.5 Maß der baulichen Nutzung

6.1.5.1 Geschossflächenzahl = 2,0

6.1.5.2 Grundflächenzahl = 0,8

6.1.5.3 Zahl der Vollgeschosse = II

6.1.6 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

6.1.6.1 abw. Bauweise, wie offene Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung

6.1.6.2 Baugrenze

6.1.7 Sonstige Planzeichen

6.1.7.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

6.1.7.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

6.2 Textliche Festsetzungen

§ 1 Im SO 1- Gebiet „Freizeit-, Tourismus- und Fischereihafen“ sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Freizeit- und Tourismushafens wie z. B. Restaurationsbetriebe, Sanitäranlagen, Vereinsheim der Freizeitschiffer, Büro- und Verwaltungsgebäude, Verkaufsstände, Steganlagen für die Freizeitschiffahrt, Fahrradständer;
- Fährbrücken für die Ausflugschiffahrt und den Inselverkehr in Ausnahmefällen, z. B. bei Notfällen oder bei Verkehrsspitzen.
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Fischereihafens (Kutterflotte);
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb der Behördenschiffahrt u. d. Rettungsdienstes (z. B. Zoll, Wasserschutzpolizei, WSA, NLWKN, DGzRS);
- Bauliche Anlagen und Betriebseinrichtungen zur Unterhaltung und Instandsetzung des Hafens;
- Stellplätze für den Anliegerverkehr, insbesondere für Hafenbedienstete, Arbeitnehmer im Hafenbereich, Pächter der Boots- und Liegeplätze und Beschäftigte der Kutterflotte;
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf gem. § 47 NBauO (z. B. für Restaurationsbetriebe);
- Wohnmobilstellplätze;
- Parkplätze für Hafenbesucher. Nutzung nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Bauliche Anlagen für Bushaltestellen, Aussichtspunkte;
- Touristische Veranstaltungen wie Hafenfest, Fischmarkt, Ostermarkt, Drachenfest etc.;

- § 2 Im SO 2 – Gebiet „Fährhafen“ sind folgende Anlagen u. Nutzungen zulässig:**
Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Fährhafens wie z. B. Verwaltungs- und Betriebsgebäude der Reederei, Abfertigungsschalter, Fährbrücken;
- Restaurationsbetriebe, Sanitäranlagen;
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;
 - Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Norddeicher Bahnhofes;
 - durch den Fährhafen betriebsbedingte Verkehrsanlagen, Aufstellplätze für den Fährverkehr, Stellplätze für den Güter-, Bus- und Taxiverkehr, Frachtumschlagflächen;
 - Stellplätze mit Zuordnung ausschließlich für Hafenbedienstete und Arbeitnehmer im Hafengebiet (Anliegerparken) etc.;
 - Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf gem. § 47 NBauO (z. B. für Restaurationsbetriebe);
 - Bauliche Anlagen für Bushaltestellen, Fahrradständer, Aussichtspunkte;

- § 3 Im SO 3 - Gebiet „Gewerbe- und Industriehafen“ sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:**
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des „Gewerbe- und Industriehafens wie z. B.: Werften mit den betriebszugehörigen Anlagen und Einrichtungen, Hafenspezifische Gewerbebetriebe aller Art, Fisch verarbeitendes Gewerbe, Lagerhäuser, Lagerplätze, Bauhöfe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Sanitäranlagen;
 - Steg- und Slipanlagen, Fährbrücken;
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;
 - Bauliche Anlagen und Betriebseinrichtungen zur Unterhaltung und Instandsetzung des Hafens;
 - Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf;
 - Stellplätze ausschließlich für Hafenbedienstete, Bedienstete der Betriebe, Fischer u. Kunden, Anliegerparken; kein Dauerparken für z.B. Inselbesucher;
 - Parkplätze für Hafenbesucher. Nutzung nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Begründung zu §§ 1 - 3:

Wegen der in Häfen vorzugsweise anzusiedelnden und anzutreffenden Gewerbe und Industriebetriebe und von den weitläufigen Anlagen für den Schiffs-, Eisenbahn- und Straßengüterverkehr her unterscheidet sich ein Hafengebiet wesentlich von dem in der BauNVO definierten „Gewerbegebiet“ bzw. vom Industriegebiet. Hafengebiete sind deshalb in Bauleitplänen als („sonstiges“) Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Hafen darzustellen bzw. festzusetzen. Im Bebauungsplan ist daneben auch die Art der Nutzung verbindlich festzulegen. Nicht alle Arten von Gewerbebetrieben, die in Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zur Ansiedlung zugelassen werden, sind für den Hafen und die Hafenwirtschaft tragbar oder vorteilhaft. Die Festsetzungen im Bebauungsplan beschreiben daher abschließend, welche Arten von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen zulässig sind.

Des Weiteren wird im Hafengebiet der ruhende Verkehr dahingehend geregelt, dass ausschließlich das Abstellen von KFZ für die im Hafen zugelassenen

Nutzungen erlaubt sein soll. Das Dauerparken bzw. Tagesparken für Inselbesucher soll ausnahmslos auf dem eigens hierfür hergerichteten Großparkplatz in unmittelbarer Nähe zum Hafengebiet stattfinden.

- § 4 In den festgesetzten Grünflächen und Deichanlagen sind unter Berücksichtigung der deich- und hafengebundenen Rechtsvorschriften Wegeanlagen, die der touristischen und gewerblichen Erschließung des Hafengebietes dienen, und bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen wie z. B. Unterstellmöglichkeiten, Fahrradständer, Spielgeräte, Skulpturen, Aussichtspunkte, Anzeigetafeln etc., zulässig.**

Begründung zu § 4:

Die Freiflächen, hier insbesondere die festgesetzten Grün- und Deichflächen, sollen entsprechend den vorhandenen und geplanten Nutzungen in der Gestaltung des Hafengebietes einbezogen werden. Anlagen und Einrichtungen, die der touristischen und gewerblichen Nutzung dienen, sollen im Rahmen der deichbehördlichen und hafengebundenen Vorschriften zugelassen werden.

- § 5 Abweichende Bauweise**
In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung.

Begründung zu § 5:

Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO dürfen in der offenen Bauweise Gebäude mit einer Gesamtlänge von 50,00 m errichtet werden. Im Hafengebiet befinden sich bereits Gebäude, die dieses Maß überschreiten. In Anpassung an die vorhandene Bebauung wird die abweichende Bauweise festgesetzt.

- § 6 Schallschutz von Büros sowie Wohn- u. Aufenthaltsräumen u. Schlafräumen**
In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereichen „Bahnhof Mole“ sind für Neubauten bzw. bauliche Änderungen von Büros sowie Wohn- und Aufenthaltsräumen die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße (erf. $R'_{w,res}$) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. $R'_{w,res} = 45$ dB

Büroräume o. ä. : erf. $R'_{w,res} = 40$ dB

In dem schraffierten Bereichen „Bahnhof Mole“ sind beim Neubau bzw. bei baulichen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen (Ruheräume für Wachpersonal etc.) schalldämmte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.

Begründung zu § 6

Im Bereich des Plangebietes sind durch Verkehrslärmeinwirkungen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte - sowohl im Tageszeitraum als auch im Nachtzeitraum - zu erwarten. Daher sind passive Schallschutzmaßnahmen durch Festsetzungen im Plangebiet erforderlich.

Bei Aufnahme der vorstehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan sind im Sinne der geltenden Regelwerke keine unzulässigen Verkehrsimmissionen im Bereich des Plangebietes zu erwarten (siehe auch hierzu anliegende schalltechnische Untersuchung).

- § 7 Lärmkontingente**
Gewerbelärmkontingentierung
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 bezogen auf die Schutzansprüche der unterschiedlichen Gebietsnutzungen weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Für Gebiet K:	WA/WS, Südost		MI, Südost		SO, Südost	
	LEK in dB(A) pro m ²		LEK in dB(A) pro m ²		LEK in dB(A) pro m ²	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
TF 01	60,0	45,0	60,0	40,0	60,0	45,0
TF 02	55,0	40,0	55,0	35,0	55,0	40,0
TF 03	55,0	40,0	55,0	35,0	60,0	45,0
TF 04	55,0	40,0	55,0	35,0	55,0	40,0
TF 05	59,0	54,5	60,0	60,0	65,0	62,0
TF 06	47,5	32,5	49,5	29,5	49,5	34,5
TF 07	57,0	42,0	70,0	47,5	70,0	55,0
TF 08	57,5	42,5	69,0	49,0	69,0	54,0
TF 09	55,0	40,0	61,5	41,5	61,5	46,5
TF 10	62,5	47,5	62,5	42,5	62,5	47,5
TF 11	56,0	41,0	61,0	41,0	61,0	46,0
TF 12	65,0	50,0	65,0	45,0	65,0	50,0
TF 13	68,0	53,0	71,0	51,0	71,0	56,0
TF 14	62,5	47,5	62,5	42,5	62,5	47,5

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006 –12.

Begründung zu § 7

Um eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtgewerbelärmbelastung zu vermeiden, wird aus der vorhandenen Gewerbelärmvorbelastung durch die Parkflächen der Frisia AG ein Immissionswert ermittelt, bei dessen Einhaltung durch die Kontingentierung die Einhaltung des Immissionsrichtwertes garantiert wird.

Die Vorgehensweise bei der vorliegenden Kontingentierung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- das Plangebiet wird in Teilflächen gegliedert, die zum einen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und zum anderen durch betriebliche Belange vorgegeben sind.
- Auf die Teilflächen werden Lärmkontingente gelegt, die zwei Bedingungen erfüllen müssen:
 1. eine Teilfläche sollte an keinem Immissionspunkt den Beurteilungspegel überschreiten, den der Betrieb an diesem Immissionspunkt verursacht, dem diese Teilfläche zugewiesen wurde. Würden Überschreitungen auftreten, so müsste der betroffene Betrieb soweit eingeschränkt werden, bis die Bedingung wieder erfüllt ist.
 2. in Summe dürfen die Teilflächen in Addition mit der Gewerbelärmvorbelastung den Immissionswert nicht überschreiten.

Entsprechend den Vorgaben der anliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde im Bebauungsplan das Plangebiet in unterschiedliche Teilflächen gegliedert und diesen tabellarisch o. a. Lärmkontingente zugeordnet.

6.3 Örtliche Bauvorschriften

§ 1 Werbeanlagen in den SO - Gebieten

Um einen einheitlichen Standard für die Außenwerbung im Bereich des Norddeicher Hafens zu erzielen, wird folgende Festsetzung für Werbeanlagen getroffen:

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. Je Betriebsstätte sind maximal folgende 5 Werbeanlagen zulässig:

A) Eine Flächenwerbung an Fassaden, vor Fassaden und an Schaufenstern ist zulässig, wenn die Gesamtgröße der Werbeanlage bzw. die Summe der aus mehreren Teilen bestehenden Werbeanlage 10 qm nicht überschreitet. Diese Werbeanlage muss sich in die Fassadenstruktur einfügen und gestalterisch untergeordnet sein. Sie darf nicht Öffnungen sowie gliedernde Fassadenelemente überdecken.

B) Eine rechtwinkelig zur Fassade der Betriebsstätte angeordnete Werbeanlage mit einer maximalen Breite von 2,50m, einer maximalen Höhe von 5,00 m und einer Tiefe von maximal 0,5 m. Diese Anlage ist auch als selbständige Werbeanlage (Pfeiler, Pylone o.a.) auf dem zur Betriebsstätte gehörendem Baugrundstück zulässig.

C) Drei Fahnenmasten mit einer Masthöhe von 8 m und einem Fahnenstuch als Träger der Werbung von max. 1,25 m mal 4,00 m.

3. Hinweisschilder für Betriebsstätten im Plangebiet sind nur auf Sammeltafeln zulässig.

6.4 Hinweise

6.4.1 Versorgungsleitungen

Die genaue Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

6.4.2 Denkmalschutz

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Norden unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

6.4.3 Altablagerungen

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde (Landkreis Aurich) zu benachrichtigen.

6.4.4 Erschließungsbeiträge

Die Erhebung der Erschließungsbeiträge durch die Stadt Norden ist geregelt durch die „Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen“ v. 24.06.1987.

6.4.5 Sichtfelder

Gem. § 31 Abs. 2 NStrG dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. In den Einmündungsbereichen sind daher Sichtfelder freizuhalten.

6.4.6 Wassergefährdende Stoffe

Es ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht im Überflutungsgefährdeten Bereich gelagert werden.

7. VER- UND ENTSORGUNG

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den OOWV.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Strom und Gas erfolgt durch die Stadtwerke Norden.

Telekommunikation

Die Versorgung erfolgt durch die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg, sowie durch andere private Anbieter.

Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser wird durch Leitungssysteme direkt in die Nordsee geleitet.

Müllentsorgung

Die Entsorgung erfolgt durch den Landkreis Aurich.

Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung erfolgt durch den Anschluss an die städtische Kanalisation.

8. STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN

Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes:	ca. 522.500 qm
SO - Gebietsflächen	ca. 188.000 qm
Wasserflächen	ca. 201.000 qm
Flächen für den Hochwasserschutz (Deich)	ca. 82.500 qm
Grünflächen	ca. 45.000 qm
Bahnflächen	ca. 5.500 qm
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 500 qm

9. Rechtsgrundlagen und Belange zur Umweltprüfung

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB muss für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die dort aufgelisteten Belange bezeichnen Aspekte wie biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Der aufgeführte Katalog der Belange des Umweltschutzes enthält daneben noch andere Aspekte. Auch diese sind im Rahmen der Umweltprüfung in den Blick zu nehmen. Es handelt sich dabei allerdings in der Regel um spezielle Teilaspekte, die auch den vor genannten Schutzgütern zugeordnet werden können. Dies gilt auch für Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Diese Pläne beziehen sich auf bestimmte Schutzgüter, bieten Grundlagendaten für die Ermittlung der Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und enthalten fachliche Ziele, die für die Bewertung der Umweltauswirkung im Rahmen der Umweltprüfung von Bedeutung sein können.

Gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wurde, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Gemeinde soll mit Hilfe der beteiligten sachkundigen Behörden einen Untersuchungsrahmen erarbeiten, um die voraussichtliche Umwelterheblichkeit besser bestimmen zu können. Zweck dieses „Scoping“ ist die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts.

10. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

- Aufstellungsbeschluss durch den Rat gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 26.04.2005
- Beschluss Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durch den Rat am 26.06.2007
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 27.10.2008 bis zum 28.11.2008
- Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 13.10.2008 mit Frist bis zum 28.11.2008
- Beteiligung der Öffentlichkeit vom 28.04.2010 bis zum 31.05.2010
- Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB durch Anschreiben vom 19.04.2010 mit Frist bis zum 31.05.2010
- 1. Satzungsbeschluss durch den Rat am 23.08.2010

Anhang:

Anlage 1: Auflistung der Stellungnahmen einschl. Abwägung aus dem § 3 Abs. 2 BauGB/§4 Abs. 2 BauGB-Verfahren

Anlage 2: Brutvogelerfassung, Schalltechnische Untersuchung

Norden, den

Siegel

Die Bürgermeisterin

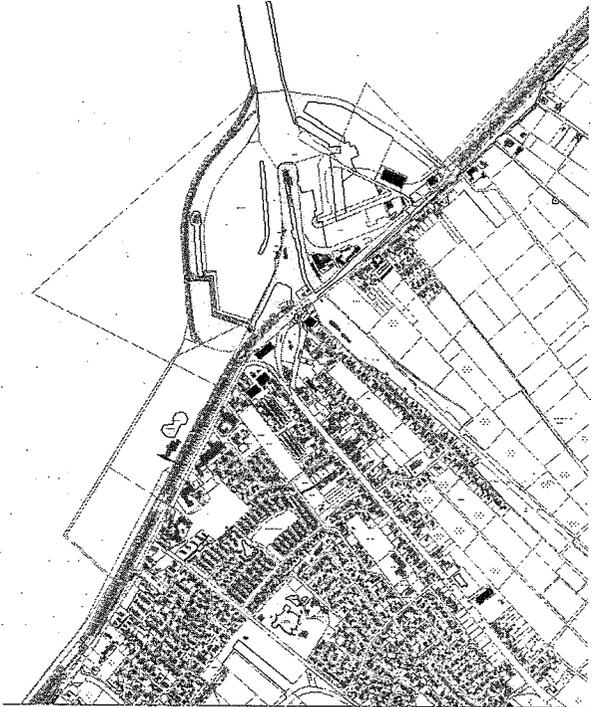
Nen

imaging

Stadt Norden

Bebauungsplan Nr. 92 „Hafen Norddeich“

Teil II der Begründung: Umweltbericht



Übersichtsplan M. 1:25.000
02.2012



NWP

- Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0
info@nwp-ol.de
- Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73
www.nwp-ol.de



Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	2
1.2	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung in der Planung	3
1.2.1	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne	3
1.2.2	Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung)	3
1.2.3	Spezielle Artenschutzprüfung (SAP)	10
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	11
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.2	Vögel	14
2.1.3	Boden	16
2.1.4	Wasser	17
2.1.5	Klima/Luft	17
2.1.6	Landschaft/Ortsbild	17
2.1.7	Mensch	18
2.1.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	18
2.1.9	Wechselwirkungen	18
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
2.3.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	20
2.3.2	Auswirkungen auf den Boden	20
2.3.3	Auswirkungen auf Wasser	20
2.3.4	Auswirkungen auf Klima/Luft	20
2.3.5	Auswirkungen auf Landschaft / Ortsbild	20
2.3.6	Mensch	20
2.3.7	Kultur- und Sachgüter	21
2.3.8	Wechselwirkungen	21
3	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	21
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	21
3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	22
3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
4	Zusätzliche Angaben	25
4.1	Verfahren und Schwierigkeiten	25
4.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	25
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25

Anhang 1

Ziele der Fachgesetze und Fachpläne des Naturschutzes und deren Berücksichtigung	1
Übersicht der im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vorkommenden Vogelarten des Anhangs I VS-Richtlinie und des Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie	5
Übersicht der im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vorkommenden Vogelarten des Anhangs I VS-Richtlinie und des Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie	5
Abbildung Biotoptypenkartierung 2007	7
Abbildung Kompensationsfläche	8

Nen



1 Einleitung

Die Stadt Norden beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan Nr. 92 „Hafen Norddeich“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Hafententwicklung in Norddeich zu schaffen.

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Umweltbericht sind die Belange der Umweltschutzgüter nach den Maßgaben gemäß der Anlage zum BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Als planungsrechtliche Voraussetzung zur Hafententwicklung trifft der vorliegende Bebauungsplan auf der Grundlage der parallel erstellten Flächennutzungsplanänderung folgende Festsetzungen:

Festsetzung	Fläche
SO - Gebietsflächen	ca. 188.000 m ²
Wasserflächen	ca. 201.000 m ²
Flächen für den Hochwasserschutz (Deich)	ca. 82.500 m ²
Grünflächen	ca. 45.000 m ²
Bahnflächen	ca. 5.500 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 500 m ²
Gesamtfläche	522.500 m ²



1.2 Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung in der Planung

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, sowie ihre Berücksichtigung dargestellt.

Sie ergeben sich aus den Fachgesetzen und Fachplänen.

Die Berücksichtigung der Ziele zum Schutz des Niedersächsischen Wattenmeeres (FFH, EU-Vogelschutz, Nationalpark / „Natura 2000“) und des besonderen Artenschutzes werden als gesonderte Punkte behandelt.

1.2.1 Ziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die wesentlichen Umweltschutzziele sind in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz formuliert.

Die demnach für die Umweltschutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wechselbeziehungen und für die biologische Vielfalt zu berücksichtigenden Naturschutzziele werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung vorrangig nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Für den Menschen sind wesentliche Schutzziele im Immissionsschutzrecht verankert. Zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt, auf dessen Grundlage der Bebauungsplan geeignete Festsetzungen zur Einhaltung der Schutzwerte für den Menschen trifft.

Um den Umweltbericht an dieser Stelle nicht zu überfrachten, sind die im Einzelnen zu berücksichtigenden wichtigen relevanten gesetzlichen Ziele im Anhang aufgeführt.

1.2.2 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung)

Gemäß § 34 BNatSchG ist die Planung auf ihre Verträglichkeit gegenüber den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes¹ zu überprüfen.

Der das Plangebiet seeseitig umgebende Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist zugleich FFH-Gebiet (Meldenummer 2306-301) und EU-Vogelschutzgebiet (Gebietsnummer VO1)².

Ca. 500 m östlich schließen binnendeichs die Flächen des EU-Vogelschutzgebietes V 63 Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens an.

¹ Begriffsdefinition gemäß § 7 BNatSchG: Natura 2000-Gebiete: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (vgl. § 31 ff. BNatSchG).

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz: Liste der europäischen Vogelschutzgebiete in Niedersachsen, Stand Juni 2007

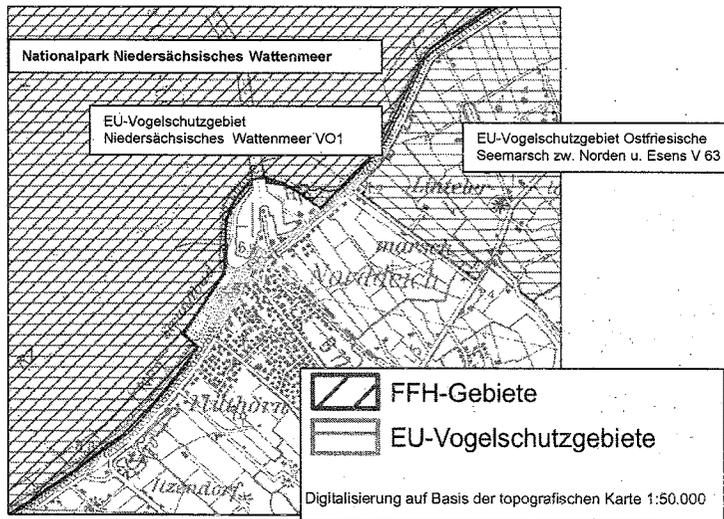


Abbildung 1: Gebietskulisse Natura 2000³

Nein

Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 36 BNatSchG ist entsprechend § 34 Absatz 1 bis 5 anzuwenden.

Gemäß § 34 (1) BNatSchG sind Projekte (bzw. hier der Bebauungsplan) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Gemäß § 34 (2) BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn diese Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Abweichend hiervon darf gemäß § 34 (3) BNatSchG ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

³ Verändert und ergänzt aus: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
<http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/natura>



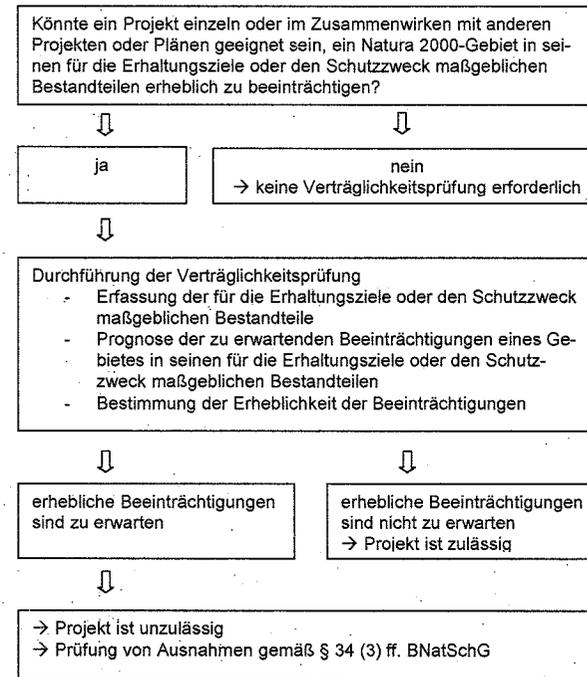
Für eine Verträglichkeitsprüfung ist zunächst zu ermitteln, welche Tier- und Pflanzenarten sowie welche Lebensräume als Erhaltungsziele bzw. als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile anzusehen sind. Im Rahmen der Bestandsaufnahme ist daraufhin festzustellen, ob Flächen betroffen sind, die für diese Arten von Bedeutung sind bzw. ein Entwicklungspotenzial aufweisen.

Der Begriff „Erhaltungsziele“ ist nach § 7 (1) Nr. 9 BNatSchG wie folgt definiert:

Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang 11 der Richtlinie 92/43 EWG⁴ oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG⁵ aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Abgleich mit den Erhaltungszielen und der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt nach folgendem Prüfschema.

Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 (1) und (2) BNatSchG



⁴ FFH-Richtlinie

⁵ Vogelschutzrichtlinie



Das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet sind als Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ geschützt. Die Ziele gemäß FFH und Vogelschutzrichtlinie sind unmittelbar in das Gesetz zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ übernommen worden.

Demnach dienen die zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten Flächen des Nationalparks dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie genannten Vogelarten⁶ sicherzustellen.

Die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie bezeichneten Flächen des Nationalparks dienen der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für

- die prioritären Lebensraumtypen entkalkte Dünen mit Krähenbeere (Braundünen), festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- die weiteren Lebensraumtypen Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), Riffe, einjährige Vegetation mit Queller und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt), Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen, Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer, Dünen mit Sanddorn, Kriechweide, bewaldete Dünen der atlantischen Region, feuchte Dünentäler, oligo- bis mesotrophe Gewässer sowie
- die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten Seehund, Schweinswal, Meeresneunauge, Sumpf-Glanzkraut.

Da das Vorhaben außerhalb der Flächen des FFH-Gebietes liegt, sind die genannten Lebensräume nicht unmittelbar betroffen.

Gleichfalls sind keine Beeinträchtigungen der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten und für den Küstenbereich relevanten bzw. im Nationalparkgesetz genannten Säugetier- und Fischarten zu erwarten.

Nach den vorliegenden Kenntnissen ist das Plangebiet als Brut- und Raststandort für die im Wattenmeer vorkommenden Vogelarten unbedeutend⁷. Insofern sind keine wertgebenden Wechselbeziehungen zwischen Plangebiet und Natura-2000-Flächen betroffen.

In den nördlich an den Hafen anschließenden EU-Vogelschutzgebietsflächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurden bei der Brutvogelkartierung 2009 Teichrohrsänger, Wiesenpieper und Kiebitz als Arten des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie festgestellt und Ringelgänse als Nahrungsgäste (Zufallsbeobachtung) dokumentiert.

Für die nordöstlich anschließenden Salzwiesen und Wattflächen liegen die wöchentlichen Wasser-Watvogel-Zählbögen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz der Betriebsstelle Norden – Norderney vom 03.01.2010 bis zum 10.12.2011 vor.

⁶ s. Anhang

⁷ vgl. Brutvogelerfassung 2009

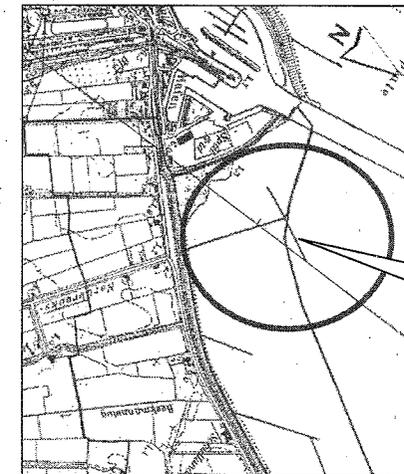


Die in den nordöstlich angrenzenden Salzwiesen und Wattflächen (s. Lageskizze) erfassten Gastvogelzahlen sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Demnach erreicht der Große Brachvogel regelmäßig Gastvogelzahlen regionaler Bedeutung. Weiterer häufiger Gastvogel ist der Austernfischer. Einzelmeldungen von Gastvogelzahlen landesweiter Bedeutung liegen für Singschwan, Rotschenkel, Steinwälzer und Lachmöwe vor. Ringelgänse haben an zwei Terminen Gastvogelzahlen von lokaler Bedeutung erreicht.

Die Ohrenlerche wurde einmal mit 75 Individuen (nationale Bedeutung) im Bereich des Spülfeldes innerhalb des Plangebietes gezählt, wobei dies der mit der Spülfeldnutzungen einhergehenden Flächendynamik zuzuordnen ist. Für die Ohrenlerche wurde in den nahen Salzwiesen und Wattflächen jeweils einmal eine lokale und regionale Bedeutung erreicht.

Nen



Lageskizze der angegebenen Gastvogelzahlen

Nen

Gastvogelzahlen 2010-2011

Nr.	Art (Kürzel)	2010												2011														
		03.01.10	16.01.10	29.01.10	13.02.10	13.03.10	27.03.10	18.04.10	14.05.10	11.07.10	28.07.10	07.08.10	20.08.10	25.09.10	08.10.10	24.10.10	06.11.10	18.11.10	05.12.10	11.12.10	21.01.11	10.02.11	05.03.11	20.03.11	16.04.11	03.06.11	01.08.11	
01540	Singschwan (SWN)				85																							
01670	Ringelgans (RGG)						140																					
01730	Brandgans (BG)												280															
01890	Spießente (SP)																			110								
04500	Austernfischer (AF)				328		260			350	1.200				450							300			880			
04700	Sandregenpfeifer (SD)										41															15		
05341	Pfuhlschnepfe L.l.t. (PS)																											
05410	Großer Brachvogel (GB)	34	316	290	850	700	880	350				560	730	281	510	280			300	680	400	825	800					
05461	Rotschenkel T.l.t. (RO)											241																
05462	Rotschenkel T.l.r. (RO)																			50								
05610	Steinwälzer (SW)											11																
05620	Lachmöwe (LM)								505	1.832	460		980	450													1.160	
05900	Sturmmöwe (ST)	112																										
09780	Ohrenlerche (OH)		28		260	15																						

Bedeutung für Gastvogel: lokal regional landesweit national international

G.h.t. - *Charadrius hiaticula tundrae*; L.l.t. - *Limosa lapponica taymyrensis*; T.l.t. - *Tringa totanus tetanus*; T.l.r. - *Tringa tetanus robusta*

** im südlichen Spülfeld innerhalb des Hafensbereiches

Nen

Gastvogelbewertung für Watten und Marschen⁸

Nr.	Bedeutung (Monate)	lokal	regional	landesweit	national	international
01540	Singschwan	20	40	80	160	320
01670	Ringelgans	190	380	760	1520	3040
01730	Brandgans	630	1.260	2.520	5040	10080
01890	Spießente	70	140	280	560	1120
04500	Austernfischer	980	1.950	3.900	7.800	15.600
04702	Sandregenpfeifer C.h.t. (5,8,9)	70	140	280	560	1120
05341	Pfuhlschnepfe L.l.t. (5,7,8)	450	900	1.800	3.600	7.200
05410	Großer Brachvogel	600	1.200	2.400	4.800	9.600
05461	Rotschenkel T.l.t.(4-8)	110	220	440	880	1.760
05462	Rotschenkel T.l.r.(9-3)	30	60	120	240	480
05610	Steinwälzer (5-8)	10	20	40	80	160
05620	Lachmöwe	1.800	3.600	7.200	14.400	28.800
05900	Sturmmöwe	500	1.000	2.000	4.000	8.000
09780	Ohrenlerche	20	38	76	152	304

vermutlich Zahlendreher in Krüger (2010)

Nen

⁸ Krüger, Th. et al (2010): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, in Vogelkundliche Berichte Niedersachsen 41



Für die Wattflächen im südlichen Umfeld des Plangebietes wird nach den Wasser- und Watvogelarten des NLWKN für den Zeitraum 2001 bis 2005 eine lokale Bedeutung (vorläufig) konstatiert. Wertgebende Arten sind Ringelgans, Stockente, Spießente, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Stummöwe.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bestandsorientiert. Im südlichen Plangebiet werden keine neuen Baurechte geschaffen.

Im nördlichen Plangebiet ist auf der Grundlage des Bebauungsplanes mit zusätzlichen baulichen Anlagen zu rechnen, die sich in Größe, Höhe und Lage an die bestehende Gestalt und Nutzung anpassen. Soweit die im Rahmen der Zulässigkeit des Bebauungsplanes geplanten Bauvorhaben einer einfachen Baugenehmigung bedürfen, wird an dieser Stelle, vorbehaltlich gegebenenfalls im Einzelfall erforderlicher weitergehender Detailbetrachtungen, von einer Verträglichkeit gegenüber den Natura 2000-Flächen ausgegangen. Der Bebauungsplan kann kein Baurecht für gegenüber Natura-2000 unverträgliche Bauvorhaben und Nutzungen schaffen.

Vorhaben, die einer Genehmigung nach speziellen Fachgesetzen, z.B. nach Immissionsschutzrecht oder nach Abwasserrecht bedürfen oder die einem eigenständigen Planfeststellungsrecht unterliegen, sind in ihrer Natura 2000-Verträglichkeit im jeweiligen Verfahren im Detail zu prüfen. Ergibt dann die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Davon abweichend darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und wenn zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind. (§ 34 Abs. 3 BNatSchG, s.o.)

1.2.3 Spezielle Artenschutzprüfung (SAP)

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten für nach § 15 BNatSchG **zulässige Eingriffe** sowie für **zulässige Vorhaben** innerhalb von Bebauungsplänen (auch während der Planauf-



stellung nach § 33 BauGB) und im Innenbereich die Verbote mit folgenden Einschränkungen:

- bezüglich Tierarten aus Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten: Verbote nach § 44 (1) Nr. 3. gelten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden. Verbote nach § 44 (1) Nr. 1. gelten ebenfalls nicht, soweit sie unvermeidbar sind und mit Lebensraumverlusten (s.o.) in Verbindung stehen,
- bezüglich Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-RL: Verbote nach § 44 (1) Nr. 4. gelten nicht, soweit die ökologische Funktion des betroffenen Wuchsortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden) und soweit die mit einer solchen Zerstörung des Wuchsortes verbundenen Beschädigungen / Zerstörungen von Pflanzen unvermeidbar sind,
- bezüglich anderer besonders (inkl. streng) geschützter Tier- und Pflanzenarten besteht kein Verstoß gegen die Verbote bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen streng geschützter Arten bekannt.

Zur Vermeidung von Tötungen der im Plangebiet brütenden Vögel (s. Kap 2.1.1.) erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten der Vögel⁹.

Soweit im Plangebiet Brutstandorte verloren gehen, sind für die hier betroffenen häufigen und weit verbreiteten Siedlungs- und Gehölzbewohner in der unmittelbaren Umgebung ausreichende Siedlungs- und Gehölzbiotope vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Brutvögel im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die in den anschließenden Salzwiesen festgestellten Vogelarten werden vor dem Hintergrund der bestandsorientierten Entwicklung und der bestehenden Vorbelastungen (Spaziergänger, Hafetrieb) nicht gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Planung nicht verschlechtert.

Damit stehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung entgegen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage der Auswertung übergeordneter Planungen, vorliegender Fachdaten einschließlich der Biotopkartierung der Stadt aus dem Jahre 2007 sowie in 2009 der Überprüfung der Realnutzungen, der Biotoptypen und der Kartierung der Brutvögel.

⁹ s. Anhang: Brutvogelerfassung, Pkt. 6 Hinweise zum Artenschutz



2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen kartiert. Ergänzend wurden 2009 die Brutvögel im Plangebiet und in den angrenzenden Salzwiesen erfasst.

Biotoptypen

Das Hafengebiet ist durch Gebäude, Zufahrten, Stellplätze und Rangierflächen großflächig versiegelt. Die im westlichen Plangebiet an den Böschungen der Deich- bzw. Küstenschutzanlagen vorhandenen Vegetationsflächen werden als Scherrasen gepflegt.

Im nordöstlichen Plangebiet sind im Zusammenhang mit den hier vorhandenen Spülflächen halbruderales Gras- und Staudenflur entwickelt. Ansonsten sind hier in unversiegelten Flächen gleichfalls als Scherrasen ausgeprägt oder mit Ziergehölzen (Rosengebüsch) begrünt.

Die folgende Liste gibt eine Übersicht der 2007 kartierten Biotoptypen:¹⁰

Gehölze

2.2.2	Mesophiles Rosengebüsch	BMR	Abpflanzungen entlang von Lagerfläche im nordöstlichen Hafengelände und im südlichen Deichböschungsbereich
2.14	Einzelstrauch	BE	hier insbesondere Holunder, Pappel, Wildrosen und Weiden
12.3	Gehölz des Siedlungsbereichs	HS	am östlichen Plangebietsrand im Zusammenhang mit vorhandenen Hafengebäuden

Küste und Gewässer

3.7.5	Naturferner Sandstrand	KSI	Badestrand südlich des Haus des Gastes (FNP-Änderungsbereich außerhalb B-Plan)
3.14.3	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Dünenvegetation	KVD	Schutzdüne südlich des Haus des Gastes (FNP-Änderungsbereich außerhalb B-Plan)
3.16.1	Hafenbecken im Küstenbereich	KYH	Hafenwasserfläche
4.18.4	Naturferner Klär- und Absetzteich	SXK	Spülfelder im nordöstlichen Plangebiet

Sonstige unbefestigten Flächen

7.7.1	Sandiger Offenbodenbereich	DOS	Sandweg im Nordosten im Spülflächenbereich
11.2.2	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	im nordöstlichen Plangebiet im Zusammenhang mit den Spülflächen
12.1.2	Scherrasen	GRA	Böschungen im Bereich der Deich- und Küstenschutzanlagen
12.11.1	Sportplatz (PSP)	PSP	Freibad nördlich des Haus des Gastes

¹⁰ s. Anhang, Stadt Norden: Karte der Biotoptypen 2007



Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

13.4.2	Fläche mit kies- und Schotterdecke	TFK	kleinflächig im äußersten Nordosten
13.4.4	Fläche mit Ziegel/Betonsteinpflaster	TFZ	großflächig im Hafengebiet
13.4.5	Asphaltfläche	TFB	kleinflächig im äußersten Nordosten
13.12.6	Bahnanlage	OVE	Inselzubringer, vorrangig Personenverkehr
13.13	Industrie- und Gewerbefläche	OG	Grundstücke der Hafengebäude im nordöstlichen Plangebiet

Nach den Ergebnissen der im Zuge des vorliegenden Planverfahrens 2009 und 2010 durchgeführten örtlichen Überprüfungen wurde das Spülmateriale aus den im nördlichen Plangebiet 2007 als Spülfeld (SXX) und anschließende halbruderales Gras- und Staudenflur (UHM) kartierten Flächen entnommen, so dass sich die Spülpolder derzeit weitgehend als vegetationslose Flächen (TF) darstellen.

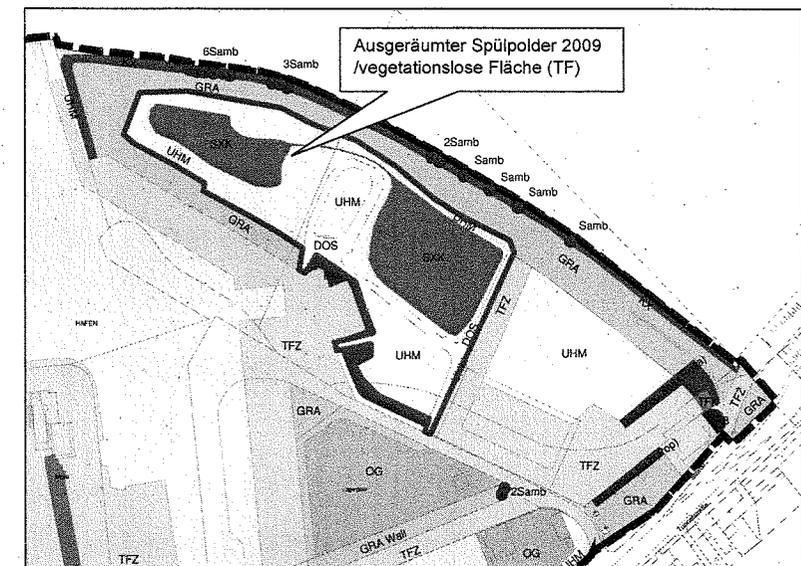


Abbildung 2: Auszug aus der Biotopkarte 2007 (s. Anhang) mit Hervorhebung der vegetationslosen Fläche /TF 2009, unmaßstäblich



2.1.2 Vögel

Brutvögel

Zur Überprüfung der Bedeutung als Vogellebensraum wurden in der Brutperiode 2009 die Brutvögel kartiert.

Insgesamt wurden 12 Vogelarten mit 21 Brutpaare im Gebiet festgestellt (s. Tab. 1). In der Tabelle sind auch Angaben zu Schutzstatus und Gefährdungsgrad der Arten aufgeführt.

Tab. 1: Nachgewiesenes Brutvogel-Artenspektrum inkl. Rote-Liste- und Schutzstatus.

Artname		Anzahl der BP*	Schutzstatus**	Rote Liste Status***		
deutsch	wissenschaftlich			D	Nds	Nds: W.M.
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	3 + 2 Brut-Versuche	bes.			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	bes.			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	bes.			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1	bes.			
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	streng	2	3	3
Rohrhammer	<i>Erberiza schoeniclus</i>	3	bes.			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	bes.			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	bes.			
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	bes.		V	V
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	bes.	V	3	3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	bes.			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	bes.			

* BP = Brutpaare

** alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt; einige Arten sind zusätzlich streng geschützt (nach Anhang 3 der Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Artenschutzverordnung)

*** Rote Liste Deutschland (D): SÜDBECK *et al.* (2007), Rote Liste Niedersachsen (Nds.) und regionalisierte Einstufung in die Region Watten und Marschen (W.M.): KRÜGER & OLTMANN (2007)

Es wurde nur ein eingeschränktes Artenspektrum festgestellt.

Die beiden in Niedersachsen gefährdeten Offenlandarten Kiebitz und Wiesenpieper kamen in den Salzwiesen nördlich außerhalb des Plangebietes mit einem bzw. drei Brutpaaren vor (Abbildung 3). Entlang des Röhrichtstreifens siedelten die beiden Röhrichtarten Rohrhammer und Teichrohrsänger. Die Siedlungs- und Gehölzbewohner (Hausrotschwanz, Gelbspötter, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp) kamen ausschließlich auf der südlichen Teilfläche vor. Auf den Spülfeldern starteten zwei Austernfischerpaare ihre Brutversuche, die aber – vermutlich aufgrund von Baggerarbeiten – aufgegeben wurden.



Abbildung 3: Lage der Revierzentren der gefährdeten Brutvogelarten
Kiebitz (★) und Wiesenpieper (★) und des Teichrohrsängers (★)

Gastvögel

Für die nordöstlich anschließenden Salzwiesen und Wattflächen liegen die wöchentlichen Wasser-Watvögel-Zählbögen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz der Betriebsstelle Norden – Norderney vom 03.01.2011 bis zum 10.12.2011 vor.

Demnach erreicht der Große Brachvogel regelmäßig Gastvogelzahlen regionaler Bedeutung. Weiterer häufiger Gastvogel ist der Austernfischer. Einzelmeldungen von Gastvogelzahlen landesweiter Bedeutung liegen für Singschwanz, Rotschenkel, Steinwälzer und Lachmöwe vor. Ringelgänse haben an zwei Terminen Gastvogelzahlen von lokaler Bedeutung erreicht.

Die in den nordöstlich angrenzenden Salzwiesen und Wattflächen erfassten Gastvogelzahlen sind unter Punkt 1.2.2 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung aufgelistet.



2.1.3 Boden

Das Plangebiet liegt im Bereich der ursprünglich außendeichs vorhandenen Seemarschböden. Die vormaligen Bodenverhältnisse sind durch die Hafentwicklung und die derzeitigen Nutzungen vollständig überformt. Prägend sind jetzt künstlich geschaffene Auftragsböden aus Sand (Lockersyosem), wobei die Böden zu großen Flächenanteilen bereits durch die Hafenanlagen versiegelt sind.

Die verbliebenen unversiegelten Böden sind allgemein als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bedeutend und können Funktionen, u.a. als Wasserspeicher sowie als Filtermedium gegenüber Schadstoffeinträgen, erfüllen.

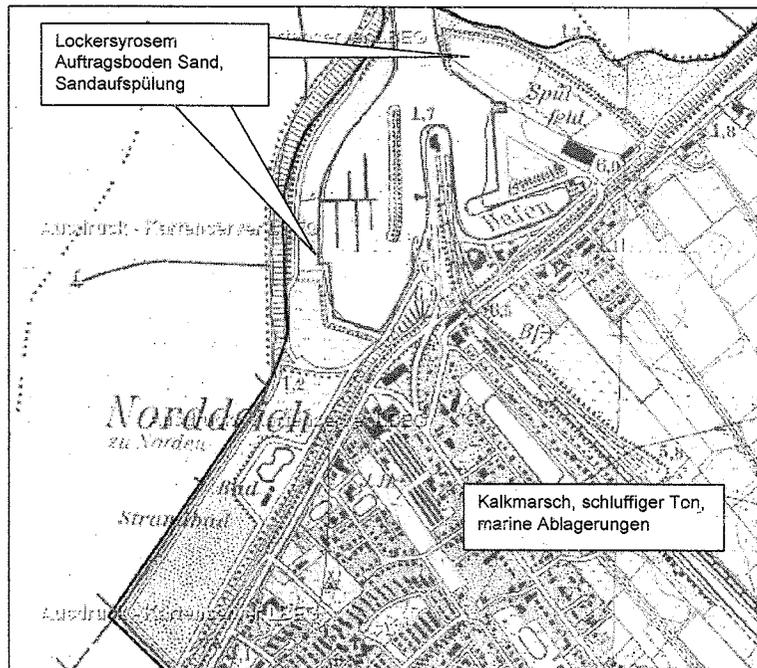


Abbildung 4: Boden¹¹

¹¹ Grundlage: **L&EG** Kartenserver Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, http://www.lbeg.niedersachsen.de/master/C34680070_N34465785_L20_D0_131802357.html, Abruf 07.01.10, verändert und ergänzt



2.1.4 Wasser

Große Teile des Plangebietes stellen sich als Hafenbecken dar. Die Wasserqualität ist bestimmt vom tidebewegten Nordseewasser und von den je nach Hafenbetrieb und Wasserstand bedingten Sedimentverwirbelungen.

In den Spülflächen werden die bei der Hafunterhaltung anfallenden Bodensedimente eingespült, so dass sich hier, je nach Nutzungs- bzw. Unterhaltungsintervall, temporäre Stillgewässer ausbilden.

Das oberflächennahe Grundwasser steht im unmittelbaren Einwirkungsbereich von Ebbe und Flut. Eine besondere Bedeutung des Grundwassers, z.B. für die Trinkwassergewinnung oder die Vegetationsausprägung, liegt nicht vor.

2.1.5 Klima/Luft

innerhalb der sich aus der unmittelbaren Nähe zur Nordsee ergebenden großklimatischen Verhältnisse sind im Kleinklima die windbrechenden Gebäude und sonstigen Hafenanlagen sowie die großflächigen Versiegelungen relevant.

2.1.6 Landschaft/Ortsbild

Das Ortsbild ist geprägt vom Hafenbetrieb, insbesondere von den An- und Abfahrten der Inselfähren, PKW und Züge. Der westliche Hafenbetrieb wird von Freizeitschiffen, Fischkuttern und Versorgungsschiffen und der östliche Hafenbetrieb von gewerblichen Nutzungen, Büros, Serviceflächen zur Schiffsversorgung (Ver-/Entsorgung, Umschlag wasergefährdender Stoffe, mobiler Ladekran für Container etc.), Schiffs-/Steganlagenbau und -reparatur, Einzelhandel für Schiffs- und Seglerbedarf, Gastronomie und Hotel, Kfz-Service, Polizei, Vereinsgebäude (Yachtclub und DGzRS), Lager- und Umschlagflächen für Schüttgut und Baustoffe zur Inselversorgung, Fischereibetrieb und auch Wohnmobilstellplätzen bestimmt.

Nach Norden bieten sich naturnahe Ansichten des Wattenmeeres mit Salzwiesen und Schlickflächen, während nach Süden mit dem Freibad, dem Haus des Gastes, dem Sandstrand und der Deichlinie und den entsprechenden Freizeitnutzungen und 'Events' touristische Aspekte das Ortsbild bestimmen.



2.3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Von der zusätzlich zulässigen Bebauung sind vorrangig Ruderalstandorte und Scherrassen mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten und die damit verbundene biologische Vielfalt betroffen.

Die betroffenen Flächen gehen dauerhaft als Lebensraum verloren. Damit stellt die Versiegelung eine erhebliche Beeinträchtigung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dar.

Auswirkungen möglicher zusätzlicher baulicher Anlagen und zusätzlicher Umschlags-, Transport- und sonstiger Aktivitäten auf die in den nordöstlich anschließenden Salzwiesen vorkommende Tier- und Vogelwelt sind vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungen bzw. Vorbelastungen und nach den Ergebnissen der Vogelbeobachtungen 2009 nicht zu erwarten.

2.3.2 Auswirkungen auf den Boden

Durch Versiegelung werden alle Bodenfunktionen, u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (s.o.) und als Speicher- und Filtermedium, dauerhaft unterbrochen. Damit ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auszugehen.

2.3.3 Auswirkungen auf Wasser

Auf Grund der bereits vorliegenden großflächigen Versiegelung, der fehlenden bzw. nur temporär ausgeprägten Oberflächengewässer und der geringen Bedeutung für den Grundwasserhaushalt liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser vor.

2.3.4 Auswirkungen auf Klima/Luft

Auf den zusätzlich versiegelten Flächen ist mit Veränderungen des Kleinklimas zu rechnen. Darüber hinaus sind keine Klimawirkungen zu erwarten, so dass die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Klima oder die lufthygienische Situation begründet.

2.3.5 Auswirkungen auf Landschaft / Ortsbild

Die im nordöstlichen Plangebiet neu zulässigen Vorhaben entsprechen der bisherigen Gestalt und Nutzung des Hafens Norddeich, so dass unter Berücksichtigung der hier gewerbetypischen Vorbelastungen auch in den Fernwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

2.3.6 Mensch

Auswirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erholungseignung sind nicht zu erwarten, da die mit Verwirklichung der Planung in erster Linie im nördlichen Plange-



biet umweltrelevanten Auswirkungen den bisherigen hafengeprägten Nutzungstypen entsprechen und die für die Erholungs- und Freizeitnutzungen auf dem Hafendeich vorhandenen wertgebenden Wege- und Aufenthaltsfunktionen weiterhin bestehen bleiben.

2.3.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur und Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

2.3.8 Wechselwirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die nicht vorstehend schon bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter erfasst sind, sind nicht erkennbar.

3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Neu
Vorhaben innerhalb des Plangebietes, die die Schutzziele des angrenzenden Nationalparks bzw. des angrenzenden Vogelschutzgebietes beeinträchtigen können sind grundsätzlich und unabhängig vom Bebauungsplan unzulässig und dementsprechend zu vermeiden oder bedürfen gesonderter Ausnahme- oder Befreiungsregelungen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz / Brutvogelschutz

Die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Bereich der Spülfelder und im Gebüschkomplex am nordöstlichen Plangebietsrand und an Gebäuden sollten außerhalb der Vogelbrutzeiten oder in ökologische Baubegleitung erfolgen, um nach den Maßgaben des Artenschutzes und unter dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung sicherzustellen, dass keine Brutvögel getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen für den Menschen (Lärmschutz)

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung¹⁷ wird im Bebauungsplan eine Gewerbelärmkontingentierung festgesetzt, die nur Vorhaben zulässt, deren Geräusche die Schutzansprüche der unterschiedlichen Nutzungen weder tags noch nachts überschreiten.

Im Hinblick auf Verkehrslärm wird im Bebauungsplan zum Schallschutz von Büros sowie Wohn- und Aufenthaltsräumen ein Lärmpegelbereich festgesetzt in dem durch die Außenbauteile (Wandanteile, Fenster, Lüftung, Dächer etc) Schalldämm-Maße von 45/40 dB für Aufenthaltsräume von Wohnungen /Büroräume einzuhalten sind.

¹⁷ Zech Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht Nr. LL5553.1/01; 25.03.2010



Gemäß textlicher Festsetzung sind bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.

Durch diese Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus schalltechnischer Sicht keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten. Die Schwelle erheblicher Umweltauswirkungen auf den Menschen wird unterschritten.

Empfehlung zum Landschaftsbild

Um die Fernwirkung im Landschaftsbild gering zu halten und die Erlebniswirksamkeit des Hafens für die Erholungsnutzung von Norddeich zu sichern, sollten neue Gebäude und sonstige baulichen Anlagen in ihrer Höhe und baulichen Ausrichtung an die bisherigen baulichen Anlagen angepasst werden

Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach den vorliegenden Kenntnissen nicht erforderlich.

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die im Plangebiet verbleibenden unversiegelten Flächen stehen im Zusammenhang mit den Deichanlagen. Hier sind die Küstenschutzbelange soweit vorrangig, dass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft vorgesehen werden.

Nachstehend wird der für die im nordöstlichen Plangebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie für den Boden zu erwartende Ausgleichsbedarf ermittelt und anschließend die extern vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs zur Eingriffsregelung

Für die durch den Bebauungsplan begründeten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft (hier Boden, Arten und Lebensgemeinschaften) sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Als Bemessungsgrundlage für den Ausgleich zur Eingriffsregelung wird der Zustand der bisher nicht bebauten Flächen vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff nach dem Bewertungsmodell der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages¹⁸ gegenübergestellt.

Dazu werden den von Veränderung betroffenen Biotoptypen-Wertfaktoren (WF) von 5 (Optimalwert) bis 0 (Pessimalwert) zugeordnet und über die Flächengröße der betroffenen Biotoptypen die Flächenwerte (WE) ermittelt. Die sich bei der Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsflächenwerte aufzeigende Differenz verweist auf die Größe der erforderlichen Kompensationsleistungen.

¹⁸ Niedersächsischer Städtetag: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, hg. in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Sozialministerium, Hannover 2006



Die zu erwartenden Veränderungen beschränken sich auf die Biotoptypen im nördlichen Plangebiet (s. Abbildung 2: Auszug aus der Biotopkarte 2007 (s. Anhang) mit Hervorhebung der vegetationslosen Fläche /TF 2009, unmaßstäblich.

Ermittlung des Bestandsflächenwertes

Bestand	m ²	WF	WE
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM); Rosengebüsch (BMR), Strauchhecke (HS)	9.200	3,0	27.600,0
Scherrasen (GRA)	6.050	1,0	6.050,0
Rohboden (TF)	31.975	1,0	31.975,0
Gesamt	47.225		65.625,0

Ermittlung des Planungsflächenwertes und des Kompensationsbedarfes

Planungsrechtlich wird bei einer Grundflächenzahl von 0,8 eine Versiegelung von 80 % veranschlagt. Damit ergeben sich folgende Planungsflächenwerte.

Planung	m ²	WF	WE
Versiegelte Fläche (80 %)	37.780	0,0	0,0
Begleitgrün (20 %), z.B. Trittrassen (GRT)	9.445,0	1,0	9.445,0
Gesamt	47.225		9.445,0

Damit beläuft sich der Wertverlust auf 56.180 Werteinheiten. Innerhalb des Plangebietes sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, so dass der Ausgleich außerhalb des Plangebietes erfolgt.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die Stadt Norden verfügt in der Gemarkung Lintelemarsch in der Flur 6 über die Flurstücke 20/0 (1,2 ha), 21/0 (1,01 ha) und 22/0 (0,92 ha). Die Flächen stellen sich derzeit als Intensivgrünland (GI) und z.T. als Grünland-Einsaat (GA) dar.

Am nordöstlichen Rand von Flurstück 21/0 ist bereits ein 20 m breiten Streifen mit einem Flächenanteil von 2.540 m² dem Bebauungsplan Nr. 122 „Große Hinterlohe/Glückauf“ als Ausgleichsmaßnahme (Röhrichtentwicklung, Blänken, Uferabflachungen, Feuchtgebüsche) zugeordnet (insgesamt verfügbare Fläche: 31.300 m² - 2.540 m² = 28.670 m²)

Südlich verläuft die Umgehungsstraße (B 72) und nordwestlich reichen die Ausgleichsflächen an die Ostermarscher Straße bzw. an ein bebautes Grundstück (Flökershausen) heran.

Die hier vergleichsweise kleinräumig wechselnde Nutzungsstruktur begründet als Entwicklungsziel von Natur und Landschaft einen kleinräumigen Wechsel von marschtypischen Landschaftselementen wie Grünland, Röhrichtgräben, Blänken und Weidengebüschen.

Die am nordöstlichen Rand von Flurstück 21/0 vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen sollen entlang des südlich anschließenden Flurstückes 20/0, ausgenommen der Bereich



eines Baumstandortes, fortgesetzt werden. Dazu wird der randlich vorhandene Graben mit einer Mindesttiefe von ca. 1,5 m unter Geländeoberkante (GOK) in die Fläche hinein ausgeweitet und die Böschung auf unterschiedliche Breiten zwischen 5 – 12 m aufgeweitet.

Gleichfalls soll die Böschung des Grabens am nordwestlichen Rand der Flurstücke 22/0 und 20/0 auf ca. 70 % seiner Strecke auf Böschungsneigungen von 1 : 3 bis 1 : 5 abgeflacht werden. Das anfallende Bodenmaterial kann randlich der Gewässeraufweitungen in das Gelände einmodelliert werden. Anschließend wird, ausgehend von der Grabenmitte, ein Korridor von etwa 10 m der Sukzession überlassen. Die in dem einmodellierten Bodenmaterial enthaltenen Pflanzenrhizome sichern einen schnellen Bewuchs, so dass sich in den Sukzessionsbereichen ausgeprägte Röhrichsäume entwickeln können.

Die innerhalb der Flächen vorhandenen Gräben und Gruppen sollen vom 01.01. bis 31.05. angestaut werden. In den Gräben wird eine Mindesttiefe von 1,5 m unter GOK sichergestellt.

Die Grabenböschungen des in der Mitte der Flächen vorhandenen Grabens werden auf 1 : 5 bis 1 : 10 abgeflacht und nach Südwesten anschließend wird auf ca. 400 m² eine ca. 50 cm tiefe Mulde ausgeschoben. Das anfallende Bodenmaterial wird abgefahren.

Zur landschaftlichen Einbindung werden am nordwestlichen und südwestlichen Rand Initialpflanzungen auf ca. 1.000 m² mit niederwüchsigen Weidengehölzen vorgesehen.

Anschließend werden die Bereiche der Grabenaufweitungen und Initialpflanzungen der Sukzession überlassen und ein Flächenanteil von 2 ha einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt (keine mechanische Bodenbearbeitung vom 20.03. bis 20.05. Mai, keine Grünlanderneuerung, maximal 3 Weidetiere vom 01.01. bis 10.06., keine Mahd zwischen dem 01.01. bis 05.06., kein Ausbringen von organischem Dünger, keine chemischen Pflanzenschutzmittel).

Durch die Maßnahmen werden sich Biotoptypen des mesophilen Grünlands (GM), Weidengebüsche (BF) und Röhrich (NR) der Wertfaktoren 3 bzw. 4 entwickeln, so dass bei Ausgangsflächenwerten von WF 2 für GI und WF 1 für GA eine Aufwertung um durchschnittlich gerundet Wertfaktor 2 ergibt und die Ausgleichsflächen in ihrer Gesamtgröße von ca. 28.760 m² geeignet sind, das Defizit von 56.180 Werteinheiten ausreichend zu kompensieren. Auf den Ausgleichsflächen verbleiben 1.340 Werteinheiten, die anderen Eingriffen zugeordnet werden können.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Bearbeitung des Planungsvorhabens wurden anderweitige interne Planungsvarianten geprüft.

Der Versuch, den Fährverkehr nach Juist über den Westhafen abzuwickeln, hat sich nicht bewährt.

Die vorliegende Planung setzt den Grundgedanken zur Erschließung über die Ortsumgehung und zum Parkhauskonzept um und stellt damit die aus Sicht der Stadt optimale Planungsvariante dar.



4 Zusätzliche Angaben

4.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen tauchten nicht auf.

4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung frühzeitig zu ermitteln, überwachen die Kommunen gemäß § 4c BauGB die Umweltauswirkungen ihrer Planung.

Zur Überwachung sind folgende Maßnahmen geplant:

Während der geplanten Bau- und Erdarbeiten zu Tage tretende ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben den zuständigen Behörden gemeldet.

Während der geplanten Bau- und Erdarbeiten zu Tage tretende Hinweise auf Altablagungen werden der Unteren Abfallbehörde gemeldet.

Zur Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung werden die externen Ausgleichsmaßnahmen im zweiten und fünften Jahr nach Umsetzung der Maßnahmen geprüft und die Prüfergebnisse dokumentiert.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Norden erstellt den vorliegenden Bebauungsplan, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Hafentwicklung in Norddeich zu schaffen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und im Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten.

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen des Umweltberichtes wird aufgezeigt, wie die Planung die relevanten Umweltziele berücksichtigt.

Zur Klärung der Verträglichkeit gegenüber den Schutzziele des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes und FFH-Gebietes (Natura 2000) bzw. gegenüber den Zielen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurden 2009 die örtlichen Vogelbestände erhoben und die wöchentlichen Wasser-Watvögel-Zählungen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz der Betriebsstelle Norden – Norderney von 2010 und 2011 ausgewertet. Nach den Erhebungsergebnissen werden die Schutzziele bezogen auf die Vogelwelt nicht beeinträchtigt. Da das Vorha-

Norden



ben außerhalb des Nationalparks liegt, werden auch keine sonstigen Natura 2000-Zielarten und Lebensräume beeinträchtigt.

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Ziele gegenüber den im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten wird dadurch sichergestellt, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten stattfindet oder es wird im Rahmen einer baubiologischen Betreuung nachgewiesen, dass keine Brutvögel betroffen sind.

Die ansonsten für Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wechselbeziehungen und für die biologische Vielfalt zu berücksichtigenden Naturschutzziele werden vorrangig nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Für den Menschen sind wesentliche Schutzziele im Immissionsschutzrecht verankert. Zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation wurde ein Gutachten erstellt, auf dessen Grundlage der Bebauungsplan geeignete Festsetzungen zur Lärmkontingentierung und zum Schallschutz bzw. zur Einhaltung der Schutzwerte für den Menschen trifft.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Wesentliche Beurteilungsgrundlagen zur Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sind vorhandene Fachdaten, eine Biotopkartierung und deren Überprüfung sowie eine Vogeluntersuchung. Der Hafengebiet ist großflächig versiegelt. Die Deiche randlich des Plangebietes werden als Scherrasen unterhalten und im nordöstlichen Hafengebiet sind ruderalisierte Standorte und Spülflächen ausgeprägt.

Es kommen nur wenig Vogelarten, vorrangig Gehölz- und Siedlungsbewohner, vor. Durch den Hafebetrieb ist der Raum in seiner Lärmsituation deutlich vorbelastet.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

In den bereits weitgehend überbauten und versiegelten Flächen ist mit Verwirklichung der Planung von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Im nördlichen Plangebiet werden erstmalig großflächig Spülflächen und ruderalisierte Standorte in einer Größenordnung von 4,7 ha planungsrechtlich einer Bebauung zugeführt. Hier wird zukünftig eine Versiegelung von 80 % veranschlagt. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, insbesondere für die Bodenfunktionen als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen, verbunden.

Als Ausgleich werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung außerhalb des Plangebietes in der Linteler Marsch ca. 3,12 ha zur Entwicklung von Extensivgrünland, Weidengebüsch und Röhricht bereitgestellt.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Menschen durch Lärm werden eine Lärmkontingentierung und Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, so dass die Lärmauswirkungen und die möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Menschen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Sonstiges



Die externen Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung werden im 3. und 5. Jahr nach ihrer Fertigstellung in ihrer Umsetzung und Wirksamkeit überprüft

Nen



Anhang

Ziele der Fachgesetze und Fachpläne des Naturschutzes und deren Berücksichtigung

Relevante Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
<p>Absatz 1: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p>	<p>Die Planung sichert weitgehend die derzeitige Nutzungsstruktur planungsrechtlich ab. Lediglich in den im nordöstlichen Plangebiet zwischen Deichlinie und bestehenden Hafenanlagen gelegenen bisherigen Spülflächen ist zukünftig mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung zu rechnen.</p> <p>Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten während der Brutzeit werden nach den artenschutzrechtlichen Maßgaben vermieden. Versiegelungsbedingte unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen. Darüber hinausgehende Defizite verbleiben nicht. Damit sind die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt.</p>
<p>Absatz 2: Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen 	<p>Besondere Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen oder besondere Vernetzungsbeziehungen sind nicht betroffen. Der versiegelungsbedingte Flächenverlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen (hier vorrangig halbruderale Gras- und Staudenflur/Spülfläche) wird nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken 	<p>Zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials des Vorhabens auf natürlich vorkommende Ökosystemtypen, hier insbesondere auf die angrenzenden Salzwiesen und auf das Wattenmeer, wurden vertiefende Vogeluntersuchungen durchgeführt. Nach den Untersuchungsergebnissen sind über den im Rahmen der Eingriffsregelung erfassten versiegelungsbedingten Lebensraumverlust (s.o.) hinaus, keine Gefährdungen der angrenzenden Lebensräume zu erwarten.</p>



Fortsetzung: Ziele gemäß § 1 BNatSchG	Berücksichtigung in der Planung
<p>Absatz 2, Nr.3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.</p>	<p>Lebensgemeinschaften und Biotope mit besonderen strukturellen und geografischen Eigenheiten oder der natürlichen Dynamik überlassene Landschaftsteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>
<p>Absatz 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen 	<p>Der versiegelungsbedingte Verlust von nicht erneuerbaren Bodenfunktionen bleibt räumlich innerhalb des Hafengebietes von Norddeich konzentriert und der Verbrauch nicht erneuerbarer freier Landschaft bleibt gering.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entseelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen 	<p>Nicht vermeidbare Bodenversiegelung wird nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen 	<p>Von dem Vorhaben sind keine Wasserflächen betroffen.</p> <p>Das oberflächennahe Grundwasser steht im unmittelbaren Einfluss der Tide. Besondere Vorsorgemaßnahmen für das Grundwasser, z.B. Niederschlagsversickerung zur Sicherung der Grundwasserneubildung, sind nicht erforderlich.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu 	<p>Besondere lufthygienische Funktionen oder Klimawirkungen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, 	<p>Der versiegelungsbedingte Verlust von Lebensstätten wird nach den Maßgaben der Eingriffsregelung durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben 	



Fortsetzung: Ziele gemäß § 1 BNatSchG

Berücksichtigung in der Planung

<p>Absatz 4: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p>	
<p>1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren</p>	<p>Das Plangebiet wird derzeit als Hafen genutzt. Da die Planung die bestehende Hafennutzung fortschreibt, werden auch in den Auswirkungen auf die umgebenden Natur und Kulturlandschaftsflächen keine zusätzlichen umweltrelevanten Beeinträchtigungen erwartet.</p>
<p>2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen</p>	<p>Die für die Erholung wertgebenden Wege an und auf den Deichen bleiben bestehen und sind weiterhin zugänglich.</p>
<p>Absatz 5: Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarkeit oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.</p>	<p>Unzerschnittene Lebensräume sind nicht betroffen. Es werden Flächen im Hafenbereich von Norddeich planungsrechtlich gesichert. Der Verbrauch freier Landschaft wird vermieden.</p>
<p>Absatz 6: Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>	<p>Das mit den Deichen und den Wegen vorhandene Freiraumangebot bleibt weiterhin bestehen.</p>



Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

<p>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.</p>	<p>Die Beeinträchtigungen durch Lärm werden durch Festsetzungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingeschränkt.</p>
<p>Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen soll vorgebeugt werden.</p>	<p>Die Lärmentwicklung wird durch Festsetzung einer Lärmkontingentierung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingeschränkt.</p>

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

<p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Den Zielen wird insofern entsprochen, als dass die möglichen Bodenbeeinträchtigungen auf den nordöstlichen Geltungsbereich beschränkt bleiben. Da es sich dabei um künstliche Auftragsböden handelt, sind keine besonderen Bodenfunktionen betroffen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert.</p>
--	--

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

<p>Verunreinigungen des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften sind zu verhindern.</p>	<p>Die Bauleitplanung begründet hier als Angebotsplanung keine konkreten Vorhaben. Insofern sind hier keine zu erwartenden Gewässerverunreinigungen zu erkennen. Der Schutz vor Verunreinigungen wird jeweils auf der konkreten Bau- bzw. Betriebsgenehmigungsebene eines Vorhabens sichergestellt.</p>
--	--

Landes-Raumordnungsprogramm

<p>Die außerhalb der Deichlinie gelegenen Flächen sind als Natura 2000-Gebiet gekennzeichnet.</p>	<p>Die Planung wird gemäß § 35 auf die Verträglichkeit mit den Zielen von Natura 2000 (EU-Vogelschutzgebiete und FFH) überprüft, s. Pkt. 1.2.2. Demnach liegen keine Beeinträchtigungen und keine Verschlechterung der Ziele bzw. des Erhaltungszustands der Natura2000-Flächen vor.</p>
---	---

Landschaftsrahmenplan

Der Landkreis Aurich konkretisiert im Landschaftsrahmenplan für den Hafenbereich Norddeich keine weiteren Naturschutzziele.
Die angrenzenden Flächen des Wattenmeeres gehören nicht zum Kreisgebiet und sind im Landschaftsrahmenplan entsprechend nicht weiter hervorgehoben.



**Übersicht der im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vorkommen-
den Vogelarten des Anhangs I VS-Richtlinie und des Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie**

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nieder-sächsisches Wattenmeer
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	+
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	+
<i>Anas acuta</i>	Spießente	+
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	+
<i>Anas crecca</i>	Krickente	+
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	+
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	+
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	+
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	+
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	+
<i>Anser anser</i>	Graugans	+
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	+
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	+
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	+
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	+
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	+
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	+
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	+
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	+
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans	+
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	+
<i>Branta leucopsis</i>	Nonnengans	+
<i>Calidris alba</i>	Sanderling	+
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	+
<i>Calidris canutus</i>	Knutt	+
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer	+
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	+
<i>Charadrius dubius</i>	Flußregenpfeifer	+
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	+
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	+
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	+
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	+
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan	+
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	+
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	+
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	+
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	+
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	+
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	+
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	+
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	+
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	+
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	+
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	+
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	+
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	+
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	+
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	+



Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nieder-sächsisches Wattenmeer
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe	+
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	+
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	+
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	+
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	+
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	+
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	+
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	+
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel	+
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	+
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	+
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	+
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	+
<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer	+
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	+
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	+
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	+
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	+
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	+
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente	+
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	+
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	+
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	+
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	+
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	+
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	+
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkelwasserläufer	+
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	+
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	+
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	+

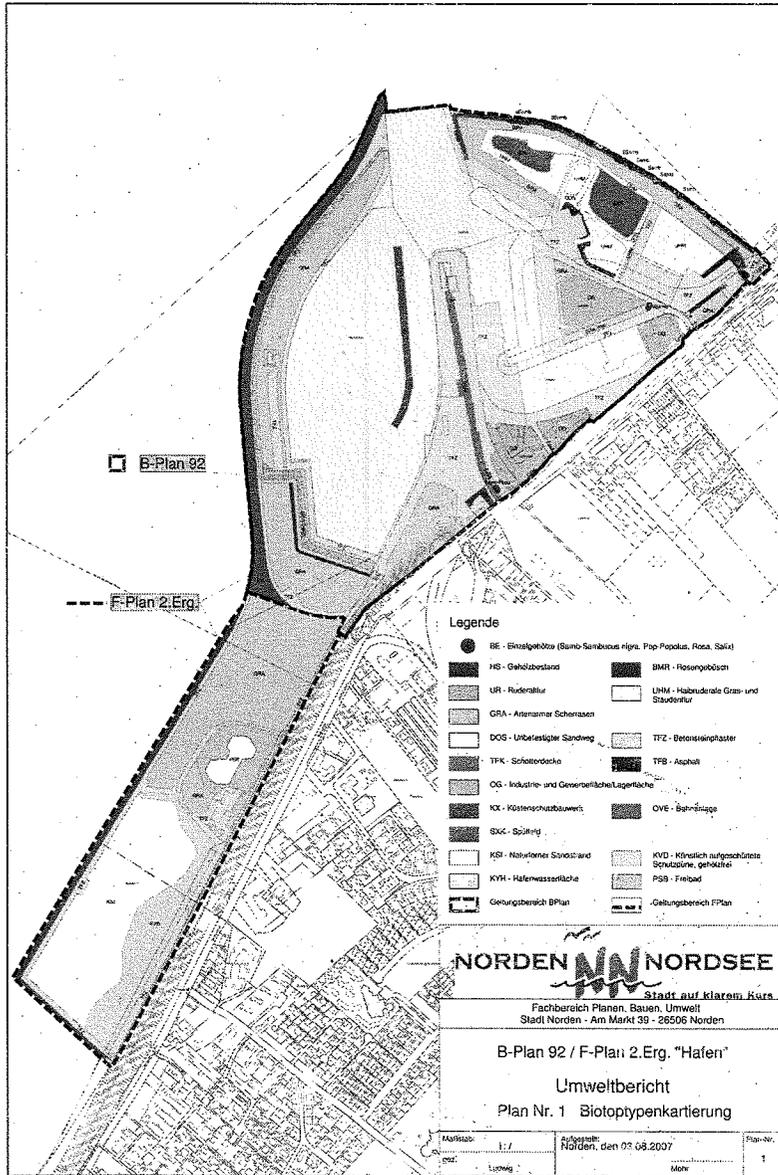


Abbildung 6: Biotoptypenkartierung 2007

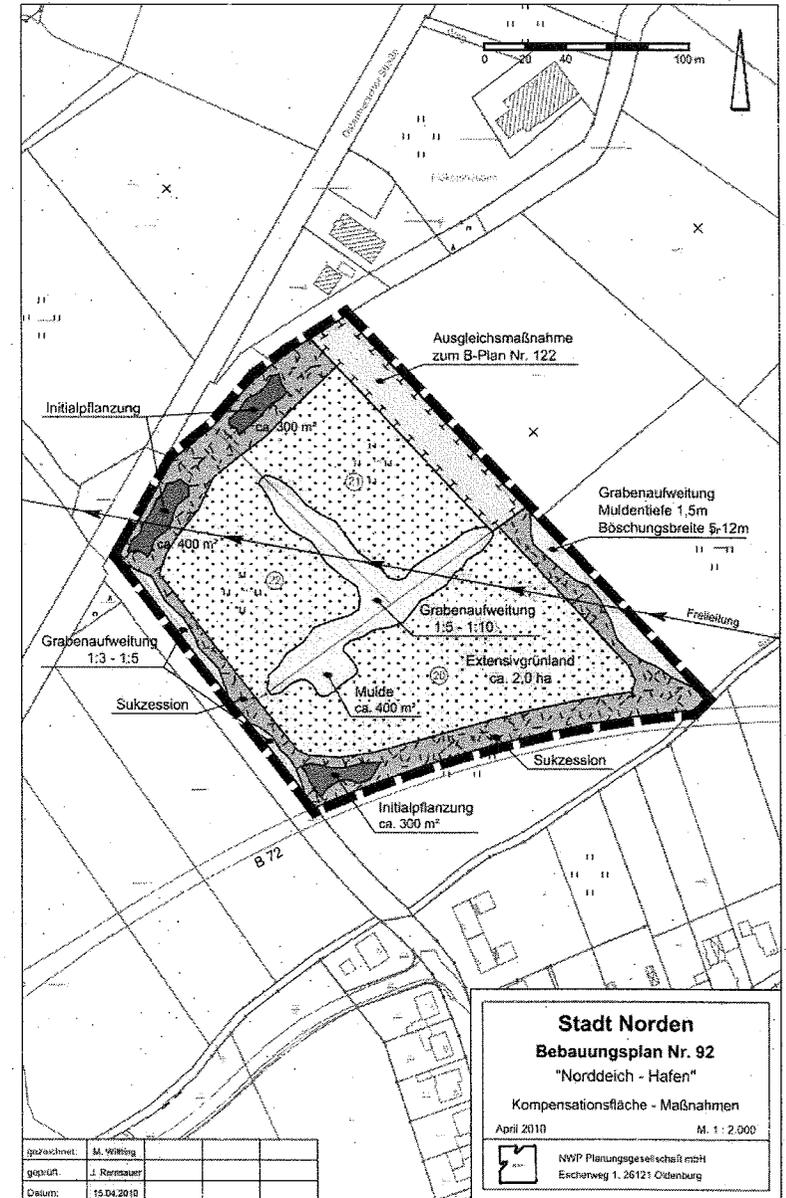


Abbildung 7: Kompensationsfläche